

ERLÄUTERUNGEN

zur

GESELLSCHAFTSSTEUERERKLÄRUNG

STEUERJAHR 2019

(Am 31. Dezember 2018 oder 2019 vor dem 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahre)



Sie müssen die Erklärung sowie die dazugehörigen Formulare elektronisch über BIZTAX einreichen, außer wenn Sie von dieser Verpflichtung der Hinterlegung auf elektronischem Weg freigestellt sind.

Sie finden BIZTAX auf der Webseite des FÖD Finanzen unter fin.belgium.be unter der Rubrik E-services oder auf der Webseite www.biztax.be.

WICHTIGE ANMERKUNGEN FÜR STEUERPFLLICHTIGE, DIE EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN, WEIL SIE VON DER VERPFLICHTUNG ZUR HINTERLEGUNG DER ERKLÄRUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEG FREIGESTELLT SIND

Bitte schreiben Sie Name und Anschrift des Absenders deutlich auf den zur Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen für das Veranlagungsverfahren.

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, indem Sie berücksichtigen, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden,**
- in Zeilen, in die kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, noch ein Wort eingetragen wird.

Die dazugehörigen Formulare (Aufstellungen/Erklärung), mit denen die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann, können bei dem Veranlagungsamt angefragt werden, das in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite der Erklärung vermerkt ist, mit Ausnahme der Einzeldokumentation 275 LF, die unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

FÖD FINANZEN
Generalverwaltung Steuerwesen
Verwaltung Große Unternehmen
Zentrum GU Verwaltung und spezialisierte Kontrollen
Abteilung Sektorkoordination
Boulevard du Jardin Botanique 50/3354
1000 Brüssel

Tel.: 0257 919 50

Diese Formulare müssen der Erklärung beigelegt werden und das entsprechende Feld im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ muss angekreuzt werden.

Das Formular 274 APT-8 betrifft Steuerpflichtige, die für Kalenderjahr 2016 die in Art. 275^b EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme „Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden“ geltend gemacht haben.

VORBEMERKUNGEN

Die in diesen Erläuterungen geforderten Aufstellungen und Listen müssen mit Ausnahme derjenigen, aufgrund derer die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann, in der elektronischen Erklärung über die PDF-Anlage „Andere“ im Blatt 275.1.B der Erklärung übermittelt werden.

Eine zusätzliche Krisenabgabe von 2 Zuschlaghundertstel (3 Zuschlaghundertstel, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt) wird erhoben auf die Gesellschaftssteuer einschließlich der getrennten Steuern, die in den Zeilen 1506, 1507, 1502a, 1502b und 1503 im Rahmen „Getrennte Steuern“ bezeichnet sind, jedoch mit Ausnahme:

- der ermäßigten Gesellschaftssteuer auf Kapital- und Zinszuschüsse, die im Rahmen der in Art. 139 G. 23.12.2009 und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Agrarbeihilfen zuerkannt wurden, je nachdem, ob diese Zuschüsse vor oder ab 01.01.2015 zuerkannt wurden,
- der Gesellschaftssteuer, die mit dem in Art. 271/1 EStGB 92 genannten Satz von 33,99 % auf bestimmte zuvor befreite Rückstellungen und Provisionen berechnet wird,
- der Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung,
- der getrennten Steuer auf den Teil des Buchgewinns nach Steuern, der in der Liquidationsrücklage verbucht wurde.

Die in der Erklärung enthaltenen Unterrubriken bezüglich der Anwendung der Diamantenregelung werden am Ende dieser Erläuterungen in der Rubrik „Berichtigungen und Begrenzung bestimmter Abzüge in Anwendung der Diamantenregelung“ getrennt kommentiert.

In den folgenden Erläuterungen werden wesentliche Änderungen gegenüber dem vorigen Steuerjahr mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

WICHTIGER HINWEIS FÜR GESELLSCHAFTEN, DIE DAS ABSCHLUSSDATUM IHRES GESCHÄFTSJAHRES AB DEM 26.07.2017 GEÄNDERT HABEN

Das Gesetz vom 25.12.2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer (G 25.12.2017 (1)) tritt in einer ersten Phase *ab Steuerjahr 2019, das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2018 beginnt*, in Kraft.

Dieses Gesetz sieht in seinen Art. 86. D und 88 Abs. 2 Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vor, wonach Änderungen des Abschlussdatums des Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 keine Auswirkungen haben auf die Anwendung:

- der Bestimmungen aus Kapitel 1, G 25.12.2017 (1) in Bezug auf die Änderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992,
- von Art. 87, G 25.12.2017 (1), der sich auf die Aufhebung von Art. 67 des Gesetzes vom 26.03.1999 über den belgischen Aktionsplan für Beschäftigung 1998 und bezüglich verschiedener Bestimmungen bezieht.

Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben, fallen unter diese Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung und werden gebeten, das „Rundschreiben 2019/C/50 über die Anwendung der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25.12.2017“ zu konsultieren. Dieses Rundschreiben kommentiert die Anwendung von Art. 86.D. und 88 Abs. 2 G 25.12.2017 (1) im Hinblick auf das Ausfüllen der Gesellschaftssteuererklärung für das Steuerjahr 2019. Das Rundschreiben kann in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
KE/EstGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
KE/GesGB	Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
EstGB	vormaliges Einkommensteuergesetzbuch
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch
G 31.07.1984	Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984
G 22.12.1989	Gesetz vom 22. Dezember 1989 über steuerrechtliche Bestimmungen
G 26.03.1989	Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen
G 22.05.2001	Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einrichtung einer Gewinnprämie für Arbeitnehmer
G 02.08.2002	Programmggesetz vom 2. August 2002
G 15.12.2004	Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente
G 27.10.2006	Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
G 26.11.2006	Gesetz vom 26. November 2006 über eine Begleitmaßnahme für die Bestandsaktualisierung durch die anerkannten Diamantenhändler
G 23.12.2009	Programmggesetz vom 23. Dezember 2009
G 22.06.2012	Programmggesetz vom 22. Juni 2012
G 03.08.2012	Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
G 19.04.2014	Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
G 19.12.2014	Programmggesetz vom 19. Dezember 2014

- G 10.08.2015 Programmgesetz vom 10. August 2015
- G 18.12.2015 Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerlicher und sonstiger Bestimmungen
- G 03.08.2016 Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen
- G 18.12.2016 Gesetz vom 18.12.2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen
- G 25.12.2016 Programmgesetz vom 25. Dezember 2016
- G 25.12.2017 (1) Gesetz vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer
- G 25.12.2017 (2) Programmgesetz vom 25. Dezember 2017
- G 29.05.2018 Gesetz vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Bedingungen für den Übergang zur Gesellschaftssteuerpflicht für Hafenunternehmen
- G 30.07.2018 Gesetz vom 30. Juli 2018 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Einkommensteuer

DEFINITIONEN

- Gesellschaft:

jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ordnungsgemäß gegründet wurde, die Rechtspersönlichkeit besitzt und ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt. Einrichtungen belgischen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, die für die Anwendung der Einkommensteuer jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaft angesehen.

- Inländische Gesellschaft:

jede Gesellschaft, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt und die nicht von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen ist.

- Innereuropäische Gesellschaft:

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union:

- a) die keine inländische Gesellschaft ist,
- b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist in Anhang I Teil A zur Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19.10.2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat,
- c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig gilt, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig zu gelten, und,
- d) die ohne Wahlmöglichkeit einer der in Anlage I, Teil B der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

- Ausländische Gesellschaft:

jede Gesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.

- Finanzierungsgesellschaft:

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.

- Geldanlagegesellschaft:

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.

- Investmentgesellschaft:

jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.

- *Beaufsichtigte Immobiliengesellschaft:*

jede öffentliche oder institutionelle reglementierte Immobiliengesellschaft gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 12.05.2014 über reglementierte Immobiliengesellschaften.

- *Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Anlagen in Immobilien:*

jede Investmentgesellschaft mit fixem Kapital, wie bezeichnet in Art. 195 und 288, G 19.04.2014, deren ausschließliches Ziel Anlagen in die in Art. 183 Abs. 1 Nr. 3 desselben Gesetzes bezeichnete Kategorie zugelassener Anlagen sind.

- *Gemeinsamer Investmentfonds:*

Unter gemeinsamem Investmentfonds versteht man:

- a) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 03.08.2012 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.
- b) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von alternativen Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 19.04.2014 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.

- Unter „*kleine Gesellschaft*“ versteht man die Gesellschaft, die aufgrund von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB als klein gilt.

- *Eingezahltes Kapital:*

das satzungsmäßige Kapital, sofern es aus tatsächlich eingezahlten Einbringungen besteht und sofern keine Herabsetzung stattgefunden hat. Emissionsprämien und Beträge, die bei der Ausgabe von Gewinnanteilen ab dem 01.01.2005 gezeichnet wurden, werden dem Kapital gleichgesetzt, sofern sie auf der Passivseite der Bilanz im Eigenkapital ausgewiesen sind, und zwar auf einem Konto, das wie das Gesellschaftskapital eine Sicherheit für Dritte darstellt und nur in Ausführung eines ordnungsmäßigen Beschlusses der Generalversammlung, der unter Beachtung der für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen des GesGB gefasst wurde, herabgesetzt werden kann. Für die Anwendung der Gesellschaftssteuer wird davon ausgegangen, dass der Betrag des vorgenannten eingezahlten Kapitals sowie der Betrag der vorgenannten mit dem Kapital gleichgestellten Emissionsprämien und Summen, die bei der Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, nicht verringert wurde um den Betrag der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, der Emissionsprämien oder der vorgenannten Summen, die in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 bis 5 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 4 G 25.12.2017 (1), auf die besteuerten Rücklagen und auf die steuerfreien Rücklagen angerechnet wurden.

- *Neu bewerteter Wert:*

Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Neubewertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten, bemessen wird.

- *Finanzinstrumente:*

die Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Nr. 1 G 15.12.2004.

- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente:*

- a) die in Art. 3 Nr. 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),
- b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin-Calls, und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Vermögenswerte durch neue Finanzinstrumente in laufenden Verträgen,
- c) ähnliche wie die unter a) und b) erwähnten Vereinbarungen, die gemäß Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, was Pfandvereinbarungen betrifft, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

BETROFFENE STEUERPFlichtIGE

Die Erklärung muss von allen inländischen Gesellschaften einschließlich der in Liquidation befindlichen, und von in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnten Organismen für die Finanzierung von Pensionen eingereicht werden.

Die Erklärung ist jedoch nicht bestimmt für in Art. 180 und 181 EStGB 92 erwähnte juristische Personen, für in Art. 182 EStGB 92 erwähnte Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die keinen Gewinn anstreben und deren Geschäfte gewinnbringender Art beschränkt sind auf:

1. vereinzelt oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, deren Tätigkeit sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die keine industriellen oder kommerziellen Methoden einsetzen.

Es wird auf die Bestimmungen von Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 hingewiesen, wonach bestimmte Interkommunale, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich:

- ein Krankenhaus, wie in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10.07.2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen bestimmt, betreiben oder
- eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt, nicht der Gesellschaftsteuer unterliegen.

Es wird außerdem hingewiesen auf Art. 2 G 29.05.2018, der Art. 180 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 aufgehoben hat, so dass die in dieser Bestimmung bezeichneten belgischen Hafenernehmen ab dem Stj., das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2018 endet, der Gesellschaftsteuer unterliegen.

Die Erklärung ist auch nicht bestimmt für landwirtschaftliche Gesellschaften, die die Gesellschaftsteuer nicht ordnungsgemäß gewählt haben, und auch nicht für anerkannte Forstbetriebsgesellschaften, die alle in Art. 3 des Gesetzes vom 06.05.1999 zur Förderung und Gründung von zivilen Forstbetriebsgesellschaften angegebenen Bedingungen erfüllen.

Die Erklärung muss jedoch eingereicht werden von den in Art. 220 EStGB 92 bezeichneten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft oder in Betracht kommender Vermittler, wie in Art. 194ter und 194ter/1 EStGB 92 bezeichnet, zugelassen,
- sie haben im Laufe dieses Besteuerungszeitraums oder im Laufe eines der beiden vorangegangenen Besteuerungszeiträume und frühestens am 01.02.2017 ein Rahmenübereinkommen in Anwendung von Art. 194ter oder 194ter/1 EStGB 92 unterzeichnet.

BANKANGABEN

In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die Gesellschaft weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen oder Verkehrssteuern verwenden möchte. Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die Gesellschaft ein anderes Konto verwenden möchte, tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, auf das die Verwaltung künftig und bis auf Widerruf die Erstattungen zahlen kann. Für ein im Ausland eröffnetes Konto wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungskode (BIC) anzugeben.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist beim zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung beantragt, muss bei dieser Gelegenheit den Nachweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

RAHMEN - RÜCKLAGEN

A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

Allgemeines

Wenn die Erklärung **nicht** elektronisch eingereicht wird und es nicht möglich ist, alle Rücklagen in den Rahmen „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ einzutragen, fügen Sie der Erklärung eine Aufstellung der Rücklagen bei, aus der für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zum Ende des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie aller Gewinnrücklagenkonten, die während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert wurden, beizufügen.

Im Kapital einbegriffene steuerpflichtige Rücklagen und steuerpflichtige Emissionsprämien (+)/(-)

In dieser Rubrik wird unter anderem die negative Rücklage erklärt, die gebildet wird anlässlich einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung von Gesellschaftskapital oder einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung von mit dem Kapital gleichgestellten Emissionsprämien und Summen, die anlässlich der Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, die *ab 01.01.2018* von der Generalversammlung beschlossen wurde (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 2bis EStGB 92, so wie dieser abgeändert wurde durch Art. 4 Nr. 1 G 25.12.2017 (1)).

Gesetzliche Rücklage / Unverfügbare Rücklagen / Verfügbare Rücklagen

In diese Rubriken wird jeweils der Betrag der betreffenden Buchhaltungsrücklage(n) eingetragen, der **gegebenenfalls verringert wird um den Betrag der in Art. 184quater oder 541 EStGB 92 bezeichneten Rücklage, die in einem getrennten Unterkonto dieses (dieser) Buchhaltungskontos (Buchhaltungskonten) eingetragen wird.** Letztere Beträge müssen nämlich in nachstehender Rubrik „Liquidationsrücklage“ erklärt werden.

Liquidationsrücklage

In dieser Rubrik wird die in Art. 184quater oder 541 EStGB 92 bezeichnete Rücklage erklärt (*Aufstellung 275 A*).

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- der Betrag der in Art. 184quater EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage, die für den Besteuerungszeitraum gebildet wurde, ebenfalls der in Art. 219 EStGB 92 bezeichneten getrennten Steuer unterliegt (siehe auch Rahmen „Getrennte Steuern“, Rubrik „Getrennte Steuer auf den Teil des Buchgewinns nach Steuern, der der Liquidationsrücklage zugeführt wird“),
- der Gesellschaftssteuererklärung eine Kopie der Erklärung zur Sondersteuer auf die in Art. 541 EStGB 92 bezeichnete Liquidationsrücklage, die in dem mit Stj. 2019 verbundenen Besteuerungszeitraum gezahlt wurde, beigefügt werden muss (Art. 541 § 2/1 Nr. 8 EStGB 92).

Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse und andere Unterbewertungen von Aktiva und die Überbewertungen von Passiva, Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland und im Voraus bezahlte Kosten erklärt.

Unterbewertungen von Aktiva oder Überbewertungen von Passiva einer Interkommunalen, eines Zusammenarbeitsverbandes, einer Projektvereinigung oder einer in Art. 3 G 29.05.2018 bezeichneten juristischen Person, für die die Gesellschaft beweist, dass diese Unterbewertungen oder Überbewertungen ihren Ursprung finden in einem Besteuerungszeitraum, für den sie der Steuer der juristischen Personen unterlag, gelten als zu Beginn des Besteuerungszeitraums bestehende besteuerte Rücklagen.

Abschreibungsüberschüsse

Zum Nachweis der gebuchten Abschreibungen muss eine Aufstellung vorgelegt werden, die für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- den Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- den Betrag der Neubewertungen,
- die Änderungen des Geschäftsjahres, d. h. Anschaffungen (einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen), Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik in eine andere,
- den abschreibbaren Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- den zugelassenen Abschreibungssatz,
- die gebuchten Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die direkt ins Debet einer Ergebnisrechnung gebucht wurden, wie folgt aufzuteilen:
 - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
 - steuerpflichtiger Teil der auf Neubewertungen gebuchten Abschreibungen,
 - eventuell der steuerpflichtige überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von getätigten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der gebuchten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des KE/EStGB 92 angewandt wurde (*Aufstellung 328 K*), wobei der Restwert, von dem in der in vorangehendem Absatz erwähnten Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Kommen für eine degressive Abschreibung nicht in Frage:

- in der Regel Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse sowie die in Art. 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichneten Lieferwagen,
- Schiffe, die gemäß Sonderwahlssystem (Art. 121 § 4 G 02.08.2002) abgeschrieben werden,
- immaterielle Anlagewerte, außer Investitionen in audiovisuelle Werke,
- Anlagewerte, deren Benutzung der Steuerpflichtige, der diese Anlagewerte abschreibt, an Dritte abgetreten hat.

Der Betrag der Jahresrate der degressiven Abschreibung darf in keinem Fall 40 % des Anschaffungs- oder Investitionswertes übersteigen.

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer die Gesellschaft unzureichende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich - sowie der Betrag der ausgleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse - muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen Erzeugnissen, Endprodukten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen Unterbewertungen aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag angegeben werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in diesen Rahmen eingetragen wurden, sind getrennt zu vermerken.

Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland

Hier handelt es sich um die Plusdifferenz zwischen dem Realwert der übertragenen Bestandteile einerseits und dem Anschaffungs- oder Investitionswert dieser Bestandteile abzüglich der vorher zugelassenen Wertminderungen und Abschreibungen andererseits bei der Übertragung eines oder mehrerer Aktiva einer inländischen Gesellschaft auf ihre feste Niederlassung im Ausland, deren Gewinne aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerfrei sind, *wenn diese Übertragung frühestens am 01.01.2019 stattgefunden hat*.

Pro übertragenen Vermögenswert muss ein Detail der positiven oder negativen Bewegung dieser Rücklage vorgelegt werden.

Im Voraus bezahlte Kosten

Hier handelt es sich um Kosten, die tatsächlich gezahlt oder getragen wurden oder die die Beschaffenheit erwiesener und feststehender Schulden oder Verluste erlangt haben und im Besteuerungszeitraum als solche verbucht wurden, soweit sich diese Kosten auf einen zukünftigen Besteuerungszeitraum beziehen (Art. 195/1 EStGB 92).

Diese Bestimmung, die anwendbar ist, *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 beginnt*, wird kommentiert im „Rundschreiben 2018/C/43 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von im Voraus bezahlten Kosten“, das in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden kann.

Steuerpflichtige Rücklagen (+)/(-)

Zeile 1040 (positiver Betrag, negativer Betrag oder Null (0)) entspricht:

- einerseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums vor Erhöhung oder Minderung,
- andererseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen am Ende des Besteuerungszeitraums.

Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- *Mehrwerte auf Aktien oder Anteile*

a) Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018

Hier wird der gemäß Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie dieser durch Art. 24 G 25.12.2017 (1) abgeändert wurde, steuerfreie Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile eingetragen, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden.

Das bedeutet, dass die Befreiung nur insoweit gewährt wird, als die eventuellen Einkünfte aus diesen Aktien oder Anteilen gemäß Artikel 202 und 203 EStGB 92 oder gemäß Artikel 202 § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 203 EStGB 92 in Bezug auf Aktien oder Anteile, die gemäß Art. 194 des Gesetzes vom 13.03.2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, von den Gewinnen abgezogen werden können.

Außerdem ist die Steuerbefreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der steuerpflichtige Betrag der Mehrwerte den Gesamtbetrag der vorher auf die veräußerten Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen abzüglich des Gesamtbetrags der aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 besteuerten Mehrwerte übersteigt.

Für im Umtausch verwirklichte Mehrwerte auf Aktien oder Anteile infolge eines in Anwendung von Art. 45 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfreien Vorgangs ist der steuerfreie Betrag auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Realwert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt der Einbringung begrenzt, da die eventuellen Einkünfte aus diesen umgetauschten Aktien oder Anteile nicht gemäß Art. 202 § 1 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden konnten.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Gesellschaften, für die der Königliche Erlass vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, für Geschäfte mit Wertpapieren, die zum Handelsportfolio gehören, wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) desselben Erlasses erwähnt.

Einbringungen, Fusionen, (Teil-)Aufspaltungen und Annahmen einer anderen Rechtsform, die steuerlich neutral sind, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der oben angeführten Bedingung des Besitzes in Volleigentum (Art. 45 § 1 Abs. 2 und Art. 192 § 1 Abs. 7 und 8 EStGB 92).

Bei Veräußerungen von Aktien oder Anteilen, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

b) Der Besteuerungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2018

Hier wird der gemäß Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 24 G 25.12.2017 (1) bestand, steuerfreie Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile eingetragen, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung der Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden.

Das bedeutet, dass die Befreiung nur gewährt wird, wenn die eventuellen Einkünfte aus diesen Aktien oder Anteilen gemäß Art. 202 § 1 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können und die Aktien oder Anteile während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren.

In Abs. 1 bezeichnete Mehrwerte werden **nicht** hier eingetragen, wenn sie von einer Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt werden, die für das betreffende Stj. **nicht** als kleine Gesellschaft gilt (in diesem Fall sind die Mehrwerte steuerbar an 0,40 %, siehe auch die Rubrik „Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerbar zum Satz von 0,40 %“, Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2018“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

In Abs. 1 bezeichnete Mehrwerte sind gegebenenfalls nur in dem Maße steuerfrei, wie sie den Gesamtbetrag der vorher auf diese Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen, abzüglich des Gesamtbetrags der gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 versteuerten Mehrwerte, übersteigen.

Für verwirklichte Mehrwerte auf durch Umtausch erhaltene Aktien oder Anteile infolge eines Vorgangs, der in Anwendung von Art. 45 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfrei ist, wird der nach Abs. 1 steuerfreie Betrag dieser Mehrwerte auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem Realwert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt der Einbringung begrenzt.

Die in Abs. 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Gesellschaften, für die der Königliche Erlass vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, für Geschäfte mit Wertpapieren, die zum Handelsportfolio gehören, wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2, a) desselben Erlasses erwähnt.

Einbringungen, Fusionen, (Teil-)Aufspaltungen und Annahmen einer anderen Rechtsform, die steuerlich neutral sind, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der oben angeführten Bedingung des Besitzes in Volleigentum (Art. 45 § 1 Abs. 2 und Art. 192 § 1 Abs. 7 und 8 EStGB 92).

Bei Veräußerungen von Aktien oder Anteilen, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

- Rücknahme von Wertminderungen auf Aktien oder Anteile, die zu einem früheren Zeitpunkt als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden

Für die vorher gebuchten Wertminderungen auf Aktien oder Anteile, die gemäß Art. 198 § 1 Nr. 7 EStGB 92 als nichtzugelassene Ausgaben besteuert wurden, wird hier Folgendes eingetragen:

a) die Rücknahmen auf diese Wertminderungen,

b) der Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust an eingezahltem Kapital entsprechen, der bei der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft erlitten wurde. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab dem 24.07.1991 vorgenommen wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wurde, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und in Abweichung von Art.184 EStGB 92 dennoch als eingezahltes Kapital.

- Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene audiovisuelle Werke

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene Bühnenwerke

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter und 194ter/1 EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- Steuerbefreiung regionale Prämien und Kapital- und Zinszuschüsse

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),
- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Artikel 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls die Rubrik „Sonstige steuerfreie Bestandteile“, k) des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

- *Definitive Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung*

Die in Art. 48/1 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung ist definitiv, wenn der Reorganisationsplan oder die gütliche Einigung während des Besteuerungszeitraums vollständig ausgeführt wurden und wird nur dann gewährt, wenn einerseits eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, vorgelegt wird und wenn andererseits bewiesen wird, dass dieser Plan oder diese Einigung vollständig ausgeführt wurden (Art. 27/1 § 1 KE/EStGB 92) (siehe ebenfalls die Rubrik „Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung“ des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Die diesbezüglichen Dokumente müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

- *Definitive Steuerbefreiung für Einkünfte aus Innovationen*

Die in Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 bezeichnete Befreiung ist definitiv, wenn das in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 bezeichnete geistige Eigentumsrecht im Laufe des Besteuerungszeitraums gewährt wurde (*Aufstellung 275 INNO*).

- *Sonstige*

Es handelt sich insbesondere um:

- a) Entnahmen von eingezahltem Kapital, mit Ausnahme von Rückzahlungen, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geleistet werden,
- b) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße, wie diese Rückzahlungen nicht von den im Laufe des Besteuerungszeitraums getragenen nichtabzugsfähigen Steuern abgezogen werden können,
- c) den Anteil der verwirklichten Mehrwerte auf Kraftfahrzeuge, der gleich 100 ist, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 185ter EStGB 92),
- d) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
 - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Artikel 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,
 - Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind,
- e) Rücknahmen von Wertminderungen während des Besteuerungszeitraums, die von einer Interkommunale, einem Zusammenarbeitsverband oder einer Projektvereinigung im Jahresabschluss des Geschäftsjahres verbucht wurden, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das mit dem ersten Stj. verbunden ist, für das die Interkommunale, der Zusammenarbeitsverband oder die Projektvereinigung der Gesellschaftssteuer unterliegt,
- f) Rücknahmen von Wertminderungen während des Besteuerungszeitraums, die von einer in Art. 3 G 29.05.2018 bezeichneten juristischen Person im Jahresabschluss des Geschäftsjahres verbucht wurden, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, mit dem das erste Stj. verbunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt.

Minderungen des Anfangsstandes der Rücklagen

Es handelt sich hier insbesondere um Entnahmen aufgrund des Todes, Rücktritts oder Ausschlusses eines oder mehrerer Gesellschafter einer Personengesellschaft, vorausgesetzt, Tod, Rücktritt oder Ausschluss sind vor dem 01.01.1990 erfolgt (siehe auch „Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen“, Zeilen 1511 und 1512 des Rahmens „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“).

Wenn solche Verrichtungen ab dem 01.01.1990 stattgefunden haben, wird auf Rubrik c „Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters“ des Rahmens „Ausgeschüttete Dividenden“ verwiesen.

B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich um Wertminderungen auf Handelsforderungen, die mit der Absicht verbucht wurden, Verluste zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen von Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Es handelt sich Rückstellungen für Risiken und Kosten, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Kosten zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen von Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Darüber hinaus sind Rückstellungen für Risiken und Kosten, die während eines *Besteuerungszeitraums* gebildet wurden, *der frühestens am 01.01.2018 beginnt*, nur dann steuerfrei, wenn sie entstehen:

- aus Verpflichtungen, die das Unternehmen während des Besteuerungszeitraums oder eines der früheren Besteuerungszeiträume eingegangen ist,
- oder aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich ausschließlich aus der Anwendung von Buchhaltungsvorschriften oder Verordnungsbestimmungen über den Jahresabschluss ergeben (Art. 194 EStGB 92, ersetzt durch Art. 29 G 25.12.2017 (1)).

Diese neue Bestimmung wird kommentiert im „*Rundschreiben 2018/C/118 über von der Gesellschaftssteuer befreite Rückstellungen für Risiken und Kosten*“, das in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden kann.

Steuerfreie Mehrwerte: Vorbemerkungen

Falls und insofern sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die ausgewiesenen nicht verwirklichten Mehrwerte und die verwirklichten Mehrwerte (mit Ausnahme derjenigen, die zeitlich gestaffelt besteuert werden) steuerfrei, während die in Art. 47 EStGB 92 erwähnten verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu besteuern den Mehrwerte in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise besteuert werden. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Seeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen gelten nicht für die in Art. 45 und 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Mehrwerte, wenn diese Mehrwerte nicht gemäß dem KE/GesGB ausgewiesen werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, wird der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums betrachtet.

Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Hier müssen die ausgewiesenen, aber nicht verwirklichten Mehrwerte auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Bestände und in Ausführung befindlichen Bestellungen, die in Anwendung von Art. 26 Nr. 3 G 19.12.2014 steuerfreien Neubewertungsmehrwerte, die in Anwendung von Art. 3 Nr. 4 Abs. 2 G 29.05.2018 steuerfreien Neubewertungsmehrwerte sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte erklärt werden.

Verwirklichte Mehrwerte

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere

Hier werden in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte erklärt, die auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, wenn sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik „Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile“, zweiter Spiegelstrich, Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“), unter der Bedingung,

dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume (*Aufstellung 275 K*).

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen

Hier werden in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen eingetragen unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums und jedes folgenden Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:

1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
2. anlässlich einer nicht unter 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die steuerliche Abschreibungen zugelassen wurden, oder von Sachanlagen und sofern die veräußerten Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Die im vorigen Abschnitt erwähnten Mehrwerte dürfen **nicht** hier vermerkt werden, wenn sie der Exit-Tax unterliegen und verwirklicht wurden im Rahmen einer in Art. 46 § 1 Abs. 2; 211 § 1 Abs. 6 oder 217 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich EStGB 92 erwähnten Verrichtung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft beteiligt ist (siehe auch die Rubrik „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz“ des Rahmens „Aufschlüsselung der Gewinne“ - Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“, je nach Fall).

(*Aufstellung 276 K*)

Sonstige verwirklichte Mehrwerte (andere als zeitlich gestaffelt zu besteuernde Mehrwerte)

Erklären Sie hier unter anderem:

1. den Geldwertanteil der Mehrwerte auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille. Diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.
2. Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder innereuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Abs. 1 EStGB 92):
 - a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung von Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird - oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt,
 - b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile stattfindet,

und sofern die unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht als hauptsächlichen Beweggrund die Steuerhinterziehung oder -umgehung haben (Art. 183bis EStGB 92),

3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden (Art. 45 § 2 EStGB 92),
4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens verwirklicht oder festgestellt wurden,
5. vor dem 01.01.1990 festgestellte oder verwirklichte Mehrwerte sowie den Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin erfüllt sind.

Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44bis EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Betriebsfahrzeuge verwirklicht wurden, sofern ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 N*).

Mehrwerte auf Binnenschiffe

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 P*).

Mehrwerte auf Seeschiffe

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von belgischen Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G 02.08.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, sofern ein Betrag, der dem Betrag des Veräußerungswertes entspricht, in den in Art. 122 G 02.08.2002 festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 275 B*).

Investitionsrücklage

a) Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92, so wie er durch Art. 31 Nr. 1 G 25.12.2017 (1) abgeändert wurde, nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums, *der spätestens am 30.12.2018 endet*, von einer Gesellschaft gebildet wurde, die für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als „kleine Gesellschaft“ gilt. Falls die Gesellschaft für die beiden vorherigen Besteuerungszeiträume die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital (*Aufstellung 275 R*) nicht beanspruchen.

b) Der Besteuerungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2018

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 31 Nr. 1 G 25.12.2017 (1) bestand, nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums von einer Gesellschaft gebildet wurde, die für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als „kleine Gesellschaft“ gilt. Falls die Gesellschaft für die beiden vorherigen Besteuerungszeiträume oder den aktuellen Besteuerungszeitraum die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital (*Aufstellung 275 R*) nicht beanspruchen.

Tax-Shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen audiovisuellen Werkes abgeschlossen haben.

Tax-Shelter-zugelassene Bühnenwerke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 und 194ter/1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen Bühnenwerkes abgeschlossen haben.

Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne in Bezug auf ein in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 erwähntes geistiges Eigentumsrecht (*Aufstellung 275 INNO*).

Steuerfreie Gewinne, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben

Hier werden die gemäß Art. 193quater EStGB 92 steuerfreien Gewinne eingetragen, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben.

Diese Bestimmung, die anwendbar ist, *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 beginnt*, wird kommentiert im „*Rundschreiben 2018/C/89 über das Besteuerungssystem für Eingliederungsbetriebe*“, das in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden kann.

Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung

Es handelt sich um Gewinne, die aus Minderwerten hervorgehen, die auf Passivbestandteile verbucht wurden infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht gemäß dem Gesetz vom 31.01.2009 über die Kontinuität der Unternehmen (Art. 48/1 EStGB 92).

Diese Steuerbefreiung ist anwendbar, wenn das Urteil, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, während des Besteuerungszeitraums im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Diese Steuerbefreiung wird aufrechterhalten für die folgenden Stj. sofern die steuerfreien Gewinne auf einem getrennten Konto der Passivseite der Bilanz gebucht sind und dort belassen werden und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen und dies bis zu dem Datum, an dem der Plan oder die Einigung vollständig ausgeführt wurde, und unter der Voraussetzung, dass eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils sowie ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass der Plan oder die Einigung noch nicht vollständig ausgeführt wurde und weiterhin befolgt wird, übermittelt wird (Art. 27/1 § 2 Abs. 1 KE/ESTGB 92).

Wenn eine dieser gestellten Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt wird oder fehlt, gelten die vorher steuerfreien Gewinne als in diesem Besteuerungszeitraum erzielte Gewinne (Art. 27/1 § 2 Abs. 2 KE/ESTGB 92).

Besagte Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/ESTGB 92).

Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der gemäß Art. 58 G 31.07.1984 steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktieninhabern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft verwendet wird für den Rückkauf von Aktien, die die FIE-Einbringung darstellen,
- b) der gemäß Art. 69 § 1 Nr. 1 G 31.07.1984 steuerfreie Gewinn, der im Vermögen einer Innovationsgesellschaft erhalten bleibt,
- c) der gemäß Art. 67 G 26.03.1999 steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs erhalten bleibt,
- d) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- e) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- f) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert übersteigt,
- g) der Anteil von 20 % der im Rahmen der vom Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz entstandenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich angefallenen oder getragenen Kosten hinaus, die sich direkt auf Kleinbusse, Auto- und Reisebusse oder auf die entlohnte Personenbeförderung mit diesen Fahrzeugen beziehen, zugelassen wurde, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 1 und 190bis EStGB 92).
- h) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von inländischen Gesellschaften, die als „kleine Gesellschaften“ für das Stj. gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 2, 185quater und 190bis EStGB 92),
- i) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, um spezifisch die Nutzung des Fahrrads oder des in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 14, a EStGB 92 bezeichneten Speed Pedelecs durch Personalmitglieder für deren Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 3 und Art. 190bis EStGB 92),
- j) der Anteil von 20 % von getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis und 198bis Abs. 1 Nr. 1 a EStGB 92),
- k) Kapitalzuschüsse oder Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinne späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen, in Anwendung von Art. 26 Nr. 3 G 19.12.2014 steuerfreie Kapitalzuschüsse sowie in Anwendung von Art. 3 Nr. 3 Abs. 2 G 29.05.2018 steuerfreie Kapitalzuschüsse,
- l) in Art. 184ter § 1 EStGB 92 erwähnte steuerfreie Bestandteile,
- m) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der in Art. 73¹ bis 73⁴ KE/ESTGB 92 festgelegten Grenzen und Bedingungen steuerfrei sind,

RAHMEN - NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN

Allgemeines

Um die in Rechnung gestellten Ausgaben zu belegen, ist es unter anderem sinnvoll, Folgendes vorzulegen:

1. eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbegriffen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in diesen Kosten und andererseits in der(den) Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
2. eine Aufstellung der von der Gesellschaft als Schuldner zugeteilten oder ausgezahlten Einkünfte aus beweglichen Gütern, andere als die in Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten.

Anzugeben: die genaue Art der Einkünfte und deren Betrag, das Datum der Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), die Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnehmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Im Fall von Finanzinstituten kann die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen aus einer Aufschlüsselung der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte pro Kategorie nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung zwischen den Buchhaltungsdaten und den Angaben aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss deutlich dargestellt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder Zeitrenten enthalten sind, die keine Pensionen sind und nach dem 01.01.1962 entgeltlich zu Lasten der Gesellschaft gebildet wurden, müssen ebenfalls erklärt werden. Wenn diese Renten durch Zahlung unter Abtretung des Kapitals gebildet wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals begrenzt. Handelt es sich um Renten, die aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs an unbeweglichen Gütern hervorgehen, wird der Wert des Kapitals wie bei der Registrierungsgebühr festgelegt.

Wichtige Bemerkung:

Die Zuerkennung oder Ausschüttung von Einkünften aus beweglichen Gütern macht die Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug verpflichtend (Erklärungsformular 273/273 A/ 273 S), auch wenn kein Mobiliensteuervorabzug geschuldet ist (Art. 312 EStGB 92 juncto Art. 85 KE/EStGB 92) (siehe auch Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“ Zeile 1321).

Die Missachtung oder teilweise Missachtung dieser Verpflichtung kann mit Steuerzuschlägen und/oder administrativen Geldbußen geahndet werden.

3. eine Aufstellung der von der Gesellschaft gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe von Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des oder der Eigentümer(s), Mietbetrag(beträge) (Vorteile einbegriffen) für 2018 und gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z. B. Erdgeschoss).

Nicht abziehbare Steuern

Der erklärte Betrag ist in einer Aufstellung zu erfassen mit allen relevanten Angaben zu:

- den verschiedenen Steuern, mit Ausnahme der regionalen Steuern, die von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums gezahlt oder übernommen wurden, d. h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Zahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert),
- den „geschätzten Steuerschulden“, die in abziehbare und nicht abziehbare Steuern aufzuteilen sind,
- den während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme der regionalen Steuern, die zuvor in den nicht zugelassenen Ausgaben einbegriffen waren,
- den Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abziehbar:

- a) der zur Entlastung der Begünstigten übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobilieinkünfte, die die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums anders als in Ausführung von Verträgen, die am 01.12.1962 in Kraft waren, gezahlt oder zugeteilt hat,
- b) die Gesellschaftssteuer, einschließlich der gemäß Art. 219bis, 219ter und 219quater EStGB 92 geschuldeten getrennten Steuern sowie der aufgrund von Art. 541 EStGB 92 geschuldeten besonderen getrennten Steuer, jedoch mit Ausnahme der gemäß Art. 219 EStGB 92 geschuldeten besonderen getrennten Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- c) Vorauszahlungen auf die Gesellschaftssteuer,

- d) Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abziehbare Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- e) zusätzliche Krisenabgaben, wenn die Steuer, auf die sie berechnet werden, nicht als Werbungskosten angesehen wird,
- f) „geschätzte Steuerschulden“ in Bezug auf nicht abziehbare Steuern (wenn der in der Rubrik „geschätzte Steuerschulden“ angegebene Betrag jedoch eher willkürlich festgesetzt wurde und die in die Heberolle einzutragende Steuer deutlich übersteigt, wird der die geschuldete Steuer übersteigende Teil in die steuerpflichtigen Rücklagen einbegriffen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abziehbare Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- g) die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzbuchs der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 a) G 22.05.2001),
- h) die Beträge, die zurückgezahlt wurden im Rahmen der Rückforderungsregelung für staatliche Beihilfen, die sich auf die Besteuerung von in Art. 185 § 2 b EStGB 92 bezeichneten Gewinnüberschüssen beziehen für den Teil, der sich auf die Steuern bezieht, mit Ausnahme des Teils, der sich auf in Art. 104 bis 111 G 25.12.2016 (Art. 103 Abs.1 G 25.12.2016) bezeichnete Zinsen bezieht.

Unter die steuerpflichtigen Einkünfte (es sei denn, die Gesellschaft hat sie direkt als Gewinn gebucht) werden ebenfalls als nicht abziehbare Steuern erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil der ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgabe besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abziehbaren Steuern abgezogen (siehe auch 8. Spiegelstrich, b, der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d. h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Zahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 § 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere regionale Steuern, Abgaben und Gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16.01.1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und andere als diejenigen, die von den Regionen für die Benutzung von Fahrzeugen oder die Benutzung von öffentlichen Straßen eingeführt wurden,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abziehbaren Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

Geldbußen, Vertragsstrafen und Einziehungen aller Art

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen aller Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt wurden, die von der Gesellschaft in Art. 30 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen bezieht (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92).

Nicht abziehbare Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien aufgrund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.440 Euro pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt wurden, wie in Art. 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, zugunsten von Personen, die in Art. 30 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden,

- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien bestimmter Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen. Es wird auf Art. 62 G 22.06.2012 hingewiesen, der eine Nr. 5 in Art. 59 § 1 Abs. 1 EStGB 92 einfügt, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltenden Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen. Es wird auf Art. 63 G 22.06.2012 hingewiesen, der Art. 60 EStGB 92 ersetzt hat, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen künftig die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

Nicht abziehbare Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

a) Nicht abziehbare Fahrzeugkosten

Für Fahrzeugkosten mit Ausnahme der Treibstoffkosten, die in Höhe von 25 % nicht abziehbar sind (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 oder Art. 66 § 1 Abs. 1 EStGB 92, je nachdem, ob der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 oder vor diesem Datum beginnt), gelten folgende Prozentsätze:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für eine Emission > 105 g CO₂ pro km und ≤ 115 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 115 g CO₂ pro km und ≤ 145 g CO₂ pro km,
 - 30 % für eine Emission > 145 g CO₂ pro km und ≤ 170 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 170 g CO₂ pro km und ≤ 195 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 195 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist,
- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für eine Emission > 105 g CO₂ pro km und ≤ 125 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 125 g CO₂ pro km und ≤ 155 g CO₂ pro km,
 - 30 % für eine Emission > 155 g CO₂ pro km und ≤ 180 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 180 g CO₂ pro km und ≤ 205 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 205 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist,

b) Nicht abziehbare Minderwerte

Für auf Kraftfahrzeuge verwirklichte Minderwerte beträgt der Satz 100, abzüglich des in Prozenten ausgedrückten Verhältnisses zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92).

Wenn die in Art. 64ter Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 EStGB 92 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gelten die unter Punkt a) erwähnten Begrenzungen nicht für Kosten, die sich direkt auf Kleinbusse beziehen.

Nicht abziehbare Mobilitätszulagen

Für Mobilitätszulagen gemäß dem Gesetz vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage entspricht der Prozentsatz für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Firmenwagen durch die Mobilitätszulage ersetzt wurde, dem Prozentsatz, der für Fahrzeugkosten, mit Ausnahme der Treibstoffkosten, für das ersetzte Fahrzeug galt.

Abweichend von Absatz 1 entspricht dieser Prozentsatz:

- 5 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz weniger als 5 % betrug,

- 25 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz mehr als 25 % betrug.

Werden dem Arbeitnehmer in den 12 Monaten vor der Ersetzung mehrere Fahrzeuge nacheinander zur Verfügung gestellt, entspricht der in Abs. 1 genannte Prozentsatz dem Prozentsatz, der für das Fahrzeug gilt, über das der Arbeitnehmer während dieses Zeitraums die längste Zeit verfügt hat.

Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um Fahrzeugkosten in Bezug auf Fahrzeuge, die kostenlos oder nicht, für persönliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- in Höhe von 40 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art vor Abzug der Beteiligung des Empfängers dieses Vorteils (d. h. der Betrag, wie gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 9 EStGB 92 festgelegt), wenn die mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden,
- in Höhe von 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art wie unter dem vorigen Spiegelstrich vermerkt, wenn keine mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten von der Gesellschaft übernommen werden.

Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um die Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage in Höhe von 40 % oder 17 % des gemäß Art. 33ter EStGB 92 festgelegten steuerpflichtigen Vorteils, je nachdem, ob die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft zu Lasten genommen wurden oder nicht.

Nicht abziehbare Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten und der Kosten für Werbegeschenke und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

Nicht abziehbare Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 58 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schulforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere, die nicht als Dividenden angesehen werden, in dem Maße, wie sie in Art. 55 EStGB 92 festgelegt werden.

Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Es handelt sich hier unbeschadet der Anwendung von Art. 54 und 55 EStGB 92 um gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einrichtungen zugestandenem Kredite darstellen, fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt:

- entweder, wenn deren tatsächliche Empfänger keiner Einkommensteuer unterliegen oder für diese Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Steuersystem unterliegen als demjenigen, das aus den in Belgien geltenden Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht,
- oder wenn deren tatsächliche Empfänger Teil einer Gruppe sind, der der Schuldner angehört. Der Begriff „Gruppe“ bezeichnet hier alle verbundenen Gesellschaften im Sinne von Art. 11 des GesGB.

Im Fall von Anleihen, für die ein Dritter eine Sicherheit leistet, oder von Anleihen, für die ein Dritter dem Gläubiger die notwendigen Mittel im Hinblick auf die Finanzierung der Anleihen verschafft hat und dieser Dritte die mit den Anleihen verbundenen Risiken ganz oder teilweise trägt, gilt dieser Dritte als tatsächlicher Empfänger der Zinsen dieser Anleihe, wenn diese Sicherheitsleistung oder diese Verschaffung von Mitteln als hauptsächlichen Beweggrund die Steuerumgehung hat.

Für bestimmte Gesellschaften gelten jedoch spezifische Regeln und Abweichungen (Art. 198 § 3 Abs. 3 bis 5 und § 4 EStGB 92).

Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile

Hier handelt es sich unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 54 EStGB 92 um gewährte ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, außer wenn die Vorteile zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt werden.

Ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Einschränkung müssen diese Vorteile immer erklärt werden, wenn sie:

1. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, gegenüber dem das in Belgien ansässige Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Niederlassung gewährt wurden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, der gemeinsame Interessen mit dem Steuerpflichtigen beziehungsweise der Niederlassung hat, die in Nr. 1 oder 2 erwähnt sind.

Sozialvorteile

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt wurden.

Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/Kulturschecks oder Öko-Schecks

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf 2 Euro pro Mahlzeitscheck, wenn diese Beteiligung den in Art.38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“ in der Rubrik „steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen“ erwähnten steuerfreien Beträge umfassen. Wenn die genaue Identität der Empfänger und die Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Entschädigungen sein, die für die Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen) nicht nachgewiesen werden, müssen diese Beträge auch in der Rubrik „Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 100 %“ im Rahmen „Getrennte Steuern“ angegeben werden.

Zu diesem Zweck bitte eine Aufstellung der unentgeltlichen Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Zahlungsdatum erstellen. Steuerpflichtige und steuerfreie Zuwendungen sind getrennt zu gruppieren.

Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich hier um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, mit Ausnahme von:

- a) Minderwerten, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht wurden. Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung für die Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wird, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und abweichend von Art. 184 EStGB 92 jedoch als eingezahltes Kapital. Bei Verrichtungen, die ab dem 01.01.2017 von einer ausländischen Gesellschaft getätigt werden, ist der Begriff „eingezahltes Kapital“ im Sinne der Bestimmungen des EStGB 92 in Sachen Gesellschaftssteuer (Art. 198 § 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 und 4 EStGB 92) zu verstehen.
- b) Wertminderungen und Minderwerten auf Aktien oder Anteile, die zu einem Handelsportfolio gehören wie in Artikel 35ter § 1 Abs. 2 a) des Königlichen Erlasses vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erwähnt.

Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
 - für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen aus Artikel 67 § 4 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss (siehe ebenfalls die Rubrik „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal“ im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),

- für Zusatzpersonal in der wissenschaftlichen Forschung oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, die gemäß den Bestimmungen aus Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen aus Art. 67ter EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch die Rubrik „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU“ des Rahmens „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
- c) den einmaligen Investitionsabzug auf „Investitionen für Forschung und Entwicklung“, der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitionen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,
- d) in der Regel und für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden. Der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug begrenzt (siehe auch Rubrik „Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile“, Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“, zweiter Spiegelstrich).
- e) den Teil der in Artikel 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (siehe auch die Rubrik „Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag bei öffentlichen Arbeiten“ im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“).

Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien

Es handelt sich um Beteiligungen an Kapital oder Gewinn, inklusive Gewinnprämien wie in Kapitel II/1, G 22.05.2001 bezeichnet (wie eingefügt durch Art. 49, G 25.12.2017 (2)), sowie um Beteiligungen, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Investitionssparplans gemäß den Bestimmungen des vorgenannten G 22.05.2001 zugeteilt wurden.

Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von ab 01.02.2005 abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder von Verleihen mit Bezug auf Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für die Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die sich diese Entschädigungen für fehlende Kupons beziehen, und andererseits dem Gesamtbruttobetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 § 1 Nr. 13 EStGB 92).

Kosten in Sachen Tax-Shelter zugelassene Werke

Hier handelt es sich um Kosten und Verluste sowie Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen im Zusammenhang mit der in Art. 194ter § 2 EStGB 92 bezeichneten Steuerbefreiung.

Regionale Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse

Hier handelt es sich um:

- den Teil der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher endgültig von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 § 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Art. 219 EStGB 92, um direkte oder indirekte Zahlungen in Staaten, die in Art. 307 § 1/2 Abs. 1 EStGB 92 erwähnt sind und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1/2 Abs. 1 angegeben wurden oder, wenn sie doch angegeben wurden, für die der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte und mit anderen Personen als künstlichen Konstruktionen getätigt wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1/2 EStGB 92 besagt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, alle Zahlungen zu erklären, die sie direkt oder indirekt geleistet hat:

- an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind,
- auf Bankkonten, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder geführt werden in einem Staat,

- auf Bankkonten, die bei Kreditanstalten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder fester Einrichtung in einem Staat, der

- a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke als Staat betrachtet wird, der den Standard über die Auskunftserteilung auf Ersuchen nicht wesentlich und nicht effektiv umgesetzt hat,
- b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht,

und nur, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (*Erklärung 275 F*).

Nicht nachgewiesene Ausgaben

Es handelt sich um in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 vermerkte nicht nachgewiesene Ausgaben, die in Anwendung von Art. 49 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass hingegen in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben, die:

- aufgrund von Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen,
- aufgrund von Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Sonstige nicht zugelassene Ausgaben“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen bei Staffelung der historischen Kosten

Wenn die Gesellschaft sich für die lineare Verteilung der in Art. 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 genannten Gesamtkosten (die sogenannten „historischen Kosten“) entschieden hat, die in früheren, nach dem 30.06.2016 endenden Besteuerungszeiträumen als Kosten erfasst wurden, entweder in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht oder in Bezug auf eine Art Produkt oder Dienstleistung oder in Bezug auf eine Gruppe von Produkten oder Dienstleistungen (hiernach „geistiges Eigentumsrecht“ genannt) und:

- wenn die Frist für die Staffelung im Laufe dieses Besteuerungszeitraums abläuft,
- oder wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen bezüglich dieses geistigen Eigentumsrechts vor Ablauf dieser Frist nicht länger angewandt wird,

wird der Gewinn des Besteuerungszeitraums erhöht um einen Betrag, der der Plusdifferenz zwischen dem für diesen Besteuerungszeitraum und höchstens für die sieben vorangegangenen Besteuerungszeiträume gewährten oder vorgetragenen Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht und dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen entspricht, die für diesen Besteuerungszeitraum in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige die vorerwähnte Staffelungsmethode nicht gewählt hätte.

Der Betrag dieses Unterschieds muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aufgrund einer fehlenden Wiederanlage in Ausgaben, die in Betracht kämen

Die vorher gemäß Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 steuerfreien Gewinne aus der Veräußerung eines in Art. 205/1 § 2 Nr. 2, 5. Spiegelstrich EStGB 92 erwähnten geistigen Eigentumsrechts werden vollständig zurückgenommen, wenn die anlässlich der Veräußerung vereinnahmten Beträge nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Veräußerung stattfand und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für „in Betracht kommende Ausgaben“ in Bezug auf ein oder mehrere andere in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Eigentumsrechte angewendet wurden.

Der Betrag dieser Rücknahme muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) steuerpflichtige Rabatte in Konsumgenossenschaften (Art. 189 EStGB 92),
- b) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92),

- c) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- d) Zinsen, in Artikel 90 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und anderen ähnlichen Rechten oder Entlohnungen für die in Art. 54 EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- e) die jährliche Steuer auf Gewinnbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverträge (Art. 198 § 1 Nr. 4 EStGB 92),
- f) die außergewöhnliche Steuer auf Zahlungen für langfristiges Sparen (Art 198 § 1 Nr. 8 EStGB 92),
- g) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.
- h) den pauschalen (kompensierenden) Zuschlag, wie in Art. 33bis § 4 des Gesetzes vom 24.12.1999 zur Förderung der Beschäftigung bezeichnet, der in Anwendung von Artikel 275¹¹ EStGB 92 vom geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen wird für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Arbeitsverträge (Art. 53 Nr. 26 EStGB 92).

RAHMEN - AUSGESCHÜTTETE DIVIDENDEN

Betrag der ausgeschütteten Dividenden

Es handelt sich um die hiernach vermerkten Dividenden, jedoch mit Ausnahme des Anteils von Dividenden, den vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen anerkannte Genossenschaften an natürliche Personen ausgeschüttet haben und der 200 Euro pro Steuerpflichtigem nicht übersteigen darf.

a) *Gewöhnliche Dividenden*

Hier handelt es sich um andere als unter b) bis d) hiernach aufgeführte Dividenden, d. h. um:

- den festgelegten Betrag der Dividenden sowie alle Vorteile, die Aktien, Anteilen und Gewinnanteilen jeglicher Art beigemessen werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung und egal aus welchem Grund und in welcher Form diese Vorteile bezogen werden,
- vollständige oder teilweise Rückzahlungen von Gesellschaftskapital, die *ab dem 01.01.2018* von der Generalversammlung beschlossen wurden, mit Ausnahme des Teils der Rückzahlung, der gemäß Art. 18 Abs. 2 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 G 25.12.2017 (1), angerechnet wird auf das eingezahlte Kapital oder die mit eingezahltem Kapital gleichgestellten Emissionsprämien und Summen, die anlässlich der Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, anlässlich einer Kapitalrückzahlung in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals,
- Rückzahlungen von Gesellschaftskapital, die *vor dem 01.01.2018* von der Generalversammlung beschlossen wurden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von eingezahltem Kapital, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals getätigt werden,
- vollständige oder teilweise Rückzahlungen von Emissionsprämien und Summen, die anlässlich der Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, die *ab dem 01.01.2018* von der Generalversammlung beschlossen wurden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Summen, die mit eingezahltem Kapital gleichgestellt sind, in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, in dem Maße wie diese Rückzahlungen gemäß Art. 18 Abs. 2 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 G 25.12.2017 (1) auf das eingezahlte Kapital oder auf die oben angeführten Summen, die mit eingezahltem Kapital gleichgestellt sind, angerechnet werden,
- vollständige oder teilweise Rückzahlungen von Emissionsprämien und Summen, die anlässlich der ab dem 01.01.2005 vorgenommenen Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, die *vor dem 01.01.2018* von der Generalversammlung beschlossen wurden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Summen, die mit eingezahltem Kapital gleichgestellt sind, in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind,
- Zinsen auf Vorschüsse, von denen in Art. 18 Abs. 8 EStGB 92 die Rede ist, wenn einer der in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Grenzwerte überschritten wird und im Maße dieser Überschreitung.

b) *Erwerb eigener Aktien oder Anteile*

Erwirbt eine Gesellschaft auf gleich welche Weise ihre eigenen Aktien oder Anteile, muss im Prinzip gemäß Art. 186 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen dem Erwerbspreis (oder dem Wert) dieser Aktien oder Anteile und dem Anteil des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, erklärt werden.

Werden Aktien oder Anteile vor Auflösung der Gesellschaft unter den im GesGB vorgeschriebenen Bedingungen erworben, sind die im vorigen Absatz aufgeführten Bestimmungen nur anwendbar:

1. wenn Wertminderungen auf erworbene Aktien oder Anteile gebucht werden, und zwar bis zum Betrag dieser Wertminderungen,
2. zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien oder Anteile und zwar bis zur Minusdifferenz zwischen Veräußerungspreis und Erwerbspreis oder Wert der Aktien oder Anteile,
3. wenn die Aktien oder Anteile vernichtet werden oder von Rechts wegen nichtig sind,
4. und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

In den unter 2. bis 4. hiervor aufgeführten Fällen wird die Dividende ggf. um die bereits besteuerten Wertminderungen vermindert (siehe 1. hiervor).

Ggf. muss eine Aufstellung mit Angabe der Anzahl der während des Besteuerungszeitraums erworbenen Aktien oder Anteile und der Anzahl der bereits im Besitz der Gesellschaft befindlichen Aktien oder Anteile mit Datum, Erwerbspreis (oder Wert) und dem den Aktien entsprechenden Anteil des eingezahlten Kapitals vorgelegt werden. Vermerken Sie, ob die Aktien oder Anteile vernichtet oder von Rechts wegen nichtig geworden sind. Wenn die Gesellschaft erworbene eigene Aktien oder Anteile während des Besteuerungszeitraums veräußert hat, müssen Anzahl, Verkaufspreis und eventueller Verlust eingetragen werden. Wenn Wertminderungen auf die erworbenen Aktien oder Anteile gebucht wurden, wird deren Betrag mitgeteilt.

c) Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters

Bei einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund des Todes, des Rücktritts oder des Ausschlusses eines Gesellschafters wird gemäß Art. 187 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den Summen, die dem Betreffenden oder seinen Rechtsnachfolgern in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form gezahlt oder zuerkannt werden, und seinem Anteil am neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

d) Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Bei Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund einer Auflösung oder aus anderen Gründen muss die Plusdifferenz zwischen den in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form verteilten Summen und dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals gemäß Art. 209 Abs. 1 EStGB 92 erklärt werden.

In den in Art. 210 § 1 EStGB 92 erwähnten Fällen wird der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens mit einer bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgeschütteten Summe gleichgestellt.

Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden

Der Gesamtbetrag der hiervor erwähnten ausgeschütteten Dividenden (Zeile 1301 bis 1304) wird in Zeile 1320 eingetragen.

Allgemeine Bemerkung:

Was die unter c) und d) erwähnten Verrichtungen, die vor 01.01.1990 stattgefunden haben, betrifft, wird auf den Rahmen „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“, Zeilen 1511 und 1512 verwiesen.

RAHMEN - AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

Ergebnis des Besteuerungszeitraums

Das Ergebnis des Besteuerungszeitraums entspricht dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen (positiver oder negativer Betrag), der nicht nachgewiesenen Ausgaben und der ausgeschütteten Dividenden.

Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen wird aus Zeile 1080 (positiv oder negativ) im Rahmen „Rücklagen“ übernommen.

Der Betrag der nicht nachgewiesenen Ausgaben wird aus Zeile 1240 im Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“ übernommen.

Der Betrag der ausgeschütteten Dividenden wird aus Zeile 1320 im Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“ übernommen.

Effektives Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschalfestsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt (Art. 116 G 02.08.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 02.08.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag eingetragen. Der Pauschalbetrag wird später in die Zeilen N 1461 oder O 1461 eingetragen, je nachdem, ob der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 oder vor diesem Datum beginnt. Von diesen pauschal festgesetzten Gewinnen darf kein Abzug vorgenommen werden.

Effektives Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis eingetragen, für das die in der vorherigen Rubrik erwähnten Art. 116 oder 124 § 1 G 02.08.2002 nicht anwendbar sind.

Erklären Sie hier die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Ergebnis des Besteuerungszeitraums (Zeile 1410 - positiv oder negativ) und dem effektiven Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird (Zeile 1411 - positiv oder negativ).

Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschifffahrt nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 1410 (positiv oder negativ) in Zeile 1412 (positiv oder negativ) übertragen.

Bestandteile des Ergebnisses, auf das die Abzugsbegrenzung anwendbar ist

Hier handelt es sich um:

1. *nur wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt*, den Teil des Ergebnisses, der aus Mehrwerten auf Aktien oder Anteile hervorgeht, im Sinne von Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 24 G 25.12.2017 (1) bestand, wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt wurden von einer Gesellschaft, die für dieses Stj. **nicht** als „kleine Gesellschaft“ gilt (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerpflichtig zum Satz von 0,40 %“, Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“),
2. den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, hervorgeht (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),
3. den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) hervorgeht (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),
4. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 a) und 9bis a) EStGB 92 erwähnt sind, d. h. Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),
5. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 b) und 9bis b) EStGB 92 erwähnt sind, d. h. die Kosten der Mobilitätzulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),
6. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),
7. den an 5 % steuerpflichtigen Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von Kapital- und Zinszuschüssen im Rahmen von Agrarbeihilfen stammt (siehe auch diesen Rahmen, Rubrik „Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %“ unter dem Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall),

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des laufenden Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 207 Abs. 7 EStGB 92 (Art. 207 Abs. 2 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt*), Art. 139 § 2 Abs. 1 G 23.12.2009 und Art. 217 Abs. 3 EStGB 92).

Somit sind die vorgenannten Bestandteile immer Teil der steuerpflichtigen Grundlage.

Verbleibendes Ergebnis

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) größer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), bildet das verbleibende positive Ergebnis (Zeile 1430) die Grundlage, auf die eventuelle Abzüge getätigt werden.

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) geringer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), entspricht die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums der Zeile 1420. Der Unterschied zwischen Zeile 1412 und 1420 stellt einen Verlust dar, der in Zeile 1430 (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums) eingetragen werden muss.

Gibt es einen steuerlichen Verlust für den Besteuerungszeitraum (Zeile 1412) und Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), muss der Verlust um die vorgenannten, für diesen Zeitraum steuerpflichtigen Bestandteile erhöht werden. Der so erhaltene Betrag wird in Zeile 1430 eingetragen (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums). Die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums entspricht Zeile 1420.

AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE – DER BESTEUERUNGSZEITRAUM BEGINNT FRÜHESTENS AM 01.01.2018

Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft

Der festgestellte Gesamtbetrag des verbleibenden positiven oder negativen Ergebnisses wird nach seiner Herkunft aufgeteilt in:

1. in Belgien erzielt Ergebnis, nachstehend als „verbleibendes belgisches Ergebnis“ bezeichnet,
2. im Ausland erzielt Ergebnis, das **nicht** aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, nicht durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet,
3. im Ausland erzielt Ergebnis, das gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet.

Bevor diese Aufteilung vorgenommen wird, werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, auf den Gesamtbetrag der Gewinne aus den anderen Ländern angerechnet (Art. 75 KE/ESTGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der beruflichen Verluste, die in ausländischen Niederlassungen erlittenen wurden oder sich auf im Ausland gelegene Aktiva beziehen, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, für die Feststellung der steuerpflichtigen Grundlage nicht berücksichtigt wird, außer was den proportionalen Anteil dieser Verluste betrifft, für den die Gesellschaft nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser Niederlassung in dem Staat, in dem sie ansässig ist, abgezogen worden ist und nicht mit den in Belgien steuerfreien Gewinnen anderer ausländischer Niederlassungen der Gesellschaft verrechnet worden ist (der sogenannte Nachversteuerungsmechanismus - Art. 185 § 3 EStGB 92).

Außerdem wird der Betrag derartiger beruflicher Verluste, den die Gesellschaft für irgendeinen Besteuerungszeitraum auf ihre belgischen Gewinne angerechnet hat, zum steuerpflichtigen Einkommen dieses Zeitraums hinzugefügt für den proportionalen Anteil dieser Verluste, für den die Gesellschaft für diesen Besteuerungszeitraum nicht mehr nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser ausländischen Niederlassung abgezogen wurde.

Wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg hinterlegt wird, muss jedoch keine Aufteilung nach Herkunft vorgenommen werden, wenn nur mehr belgische Gewinne übrigbleiben.

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Auf den „durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ dürfen keine der nachstehenden Abzüge vorgenommen werden.

Diese Abzüge können somit je nach Fall nur auf „Verbleibenden belgischen Gewinn“ und auf „nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ vorgenommen werden. Jeder Abzug ist begrenzt auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge).

Art. 207 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) sieht einerseits eine neue Reihenfolge der Anrechnung des verbleibenden Gewinns vor und führt andererseits eine neue Abzugsbegrenzung, den so genannten „Steuerkorb“, ein in Bezug auf:

- Vorträge von Abzügen, die aufgrund unzureichender Gewinne nicht gewährt werden konnten, mit Ausnahme des Vortrags von Investitionsabzügen,
- den Abzug für Risikokapital in der durch Art. 49 und 50 G 25.12.2017 (1) und durch Art. 6 und 7, G 30.07.2018 geänderten Form.

Nicht steuerpflichtige Bestandteile

Der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (siehe Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“) wird zunächst vom verbleibenden belgischen Gewinn und, bis zur Höhe des eventuellen Überschusses, vom verbleibenden, nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn abgezogen.

Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug der EBE des Besteuerungszeitraums:

- a) die Summe der Zeilen 1631, 1632, 1633, 1634 und 1643,
- b) die Summe der Zeilen 1635, 1636, 1637 und 1638. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Gesamtbetrag der Beträge des verbleibenden belgischen Gewinns und des nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinns nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile),
 - und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 1203 bis 1205, 1207 bis 1210, 1214 bis 1216, 1239 (Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“) und Zeile 1601 (Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“).

Für **Versicherungsunternehmen nach belgischem Recht**, die gemäß Gesetz vom 09.07.1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, wird der Betrag des EBE-Abzugs, wie er in Abs. 1 erwähnt ist, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1), verringert.

EBE und SME werden abgezogen unter Berücksichtigung der Herkunft der verbleibenden Gewinne und zunächst auf die verbleibenden Gewinne, in denen diese Beträge enthalten sind.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, um die erwähnten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, wird der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuert Einkünfte“).

Der Betrag des EBE-Abzugs, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht wirklich in Abzug gebracht werden kann und der für einen Vortrag in Betracht kommt, kann auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch Abs. 3 zum Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuert Einkünfte“).

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Patenten, erwähnt in Art. 205¹ à 205⁴ EStGB 92, wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016 bestanden (*Aufstellung 275 P*).

Für diesen Abzug kommen nur während des Besteuerungszeitraums erhaltene Einkünfte aus Patenten in Frage, für die die Anträge vor 01.07.2016 eingereicht wurden oder, im Fall von erworbenen Patenten oder Lizenzrechten, deren Produkte oder patentierte Verfahren verbessert wurden, die vor 01.07.2016 erworben wurden und für die der Abzug für Einkünfte aus Innovationen (siehe die entsprechende Rubrik dieses Rahmens) noch nicht angewandt wurde (Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese bestanden vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016, juncto Art. 543 Abs. 1 EStGB 92).

Dieser Abzug gilt jedoch nicht für ab 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer verbundenen Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen (Art. 543 Abs. 2 EStGB 92).

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Innovationen nach Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 (*Aufstellung 275 INNO*).

Gibt es während eines Besteuerungszeitraums keine oder nur unzureichende Gewinne, von denen der Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen werden kann, kann der Teil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden kann, auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Investitionsabzug

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 201 EStGB 92 (*Aufstellung 275 U*).

Hat die Gesellschaft unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 genannte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Investitionsabzug für Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Wenn die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt hat, wird der vorgetragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangegangenen Steuerjahre bezieht, außerdem vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2018 vorgetragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Der steuerfreie Betrag wird nur bis zur Höhe des verbleibenden belgischen Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen.

Grundlage für die Berechnung des Korbes

Grundlage des Steuerkorbes ist der Restbetrag der nach dem Investitionsabzug verbleibenden Gewinne.

Alle nachfolgenden Abzüge sind für den Besteuerungszeitraum insgesamt begrenzt auf einen Steuerkorb in Höhe von 1.000.000 Euro zuzüglich 70 % des Teilbetrags, der 1.000.000 Euro des Restbetrags der nach dem Investitionsabzug verbleibenden Gewinne übersteigt (Art. 207, Abs. 5 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 53 G 25.12.2017 (1)).

Wird die Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ betrachtet, gilt die vorgenannte Begrenzung nicht für die in Art. 206 EStGB 92 genannten vorherigen Verluste während der ersten 4 Besteuerungszeiträume nach der Gründung der Gesellschaft (siehe auch die Rubrik „Begrenzung der Abzüge vom verbleibenden Gewinn, wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 beginnt“ dieses Titels) (Art. 207, Abs. 6 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 53 G 25.12.2017 (1)).

Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um den Abzug für Risikokapital nach Art. 205bis bis 205septies EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 49 und 50 G 25.12.2017 (1) und Art. 6 und 7 G 30.07.2018 (siehe Aufstellung 275 C, Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“, Rubrik 1 „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“).

Für die in der Rubrik „Abzug EBE und SME“ hiervoor erwähnten **Versicherungsunternehmen** wird der Abzug für Risikokapital, der effektiv abgezogen werden könnte, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1), verringert.

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht effektiv in Abzug gebracht werden kann, kann **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Risikokapital abgezogen werden kann, kann der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogene Anteil **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Vorgetragene endgültig besteuerte Einkünfte

Hier handelt es sich um die vortragbaren EBE aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnten oder die nach Anwendung von Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, wie dieser vor seiner Änderung durch Art. 53 G 25.12.2017 bestand, nicht tatsächlich abgezogen werden konnten (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerte Einkünfte“).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) der EBE, wenn eine Gesellschaft, in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt und *der Vorgang ab dem 01.01.2018 stattfindet* (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 8 G 30.07.2018).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen noch nicht abgezogene EBE nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorgetragener Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Betrag des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, der aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnte (*Aufstellung 275 INNO*).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, darf der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, der noch nicht abgezogen werden konnte, nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die nach der früheren Regelung von Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Vortrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Nicht betroffen sind jedoch die Verluste von Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen oder von juristischen Personen nach Art. 3 G 29.05.2018, die in Geschäftsjahren erlitten wurden, die vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, das mit dem ersten Steuerjahr verbunden ist, für das sie der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von beruflichen Verlusten, die in einer ausländischen Niederlassung erlitten wurden, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, der Bedingung unterliegt, dass die Gesellschaft nachweist, dass diese beruflichen Verluste nicht von den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft abgezogen worden sind (Art. 206 § 1 Abs. 2 EStGB 92).

Auf die pauschal festgesetzten steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine vorherigen beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt werden, kann nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, erneut von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 02.08.2002).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) noch auszugleichender beruflicher Verluste, wenn eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn eines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

Für die hiervor in der Rubrik „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ bezeichneten **Versicherungsunternehmen** wird der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1), verringert.

Vorgetragener unbegrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Die in Art. 536 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 85 G 25.12.2017 (1), und in Art. 16 G 30.07.2018 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens während Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (*siehe Aufstellung 275 C, Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“, Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs“*), werden nacheinander abgezogen von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume nach demjenigen, im Laufe dessen der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorbezeichneten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Hier werden die in Art. 536 Abs. 3 EStGB 92 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, die aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen werden konnten. Diese Steuerbefreiungen sind auch nach Ablauf des vorgenannten Abzugszeitraums von sieben Besteuerungszeiträumen von den Gewinnen der folgenden Besteuerungszeiträume abziehbar, so dass die Begrenzung nicht dazu führt, dass der Betrag, der ohne diese Begrenzung hätte abgezogen werden können, reduziert wird.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 9 bis 10 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Vorgetragener begrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um die in Art. 536 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 85 G 25.12.2017 (1), und in Art. 16 G 30.07.2018 bezeichneten Steuerbefreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens während Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangehenden Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (*siehe Aufstellung 275 C, Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“, Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs“*). Diese Abzüge werden nacheinander abgezogen von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume nach demjenigen, im Laufe dessen der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorbezeichneten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Stj. 2019 ist daher im Prinzip das letzte Steuerjahr, in dem eine begrenzt vortragbare Befreiung für Risikokapital in Abzug gebracht werden kann. Ein Abzug ist jedoch in folgenden Fällen noch möglich:

- eine „kleine Gesellschaft“, die die Bildung einer Investitionsrücklage gewählt hat (siehe Nachtrag vom 18.11.2014 zum Rundschreiben GVStW Nr. 36/2008 (Ci.RH.421/574.945) vom 09.10.2008, Nr. 6),
- eine Gesellschaft, die ihr Stj. während 7 aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen verlängert hat.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 9 bis 10 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Steuerpflichtige Grundlage

Zum normalen Tarif steuerpflichtig

- *Verbleibender Gewinn*

In die Zeile „Verbleibender Gewinn“ wird der Gesamtbetrag der belgischen und nicht durch Abkommen steuerfreien verbleibenden Gewinne nach Anwendung der vorerwähnten Abzüge eingetragen.

- *Gewinne aus der Seeschifffahrt, bestimmt anhand der Tonnage*

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 02.08.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in Zeile N 1461 eingetragen.

- *Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage*

Hier wird der Nettogewinn aus Mehrwerten beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden sind, eingetragen. Es handelt sich um den aus Zeile 1627 des Rahmens „Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“ (Teil „Steuerpflichtiger Betrag“) übernommenen Betrag.

- *Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile N 1421).

- *Nichteinhaltung der Investierungsverpflichtung oder der Unantastbarkeitsbedingung in Bezug auf die Investitionsrücklage*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (Zeile N 1422).

- *Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 a) und 9bis a) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile N 1206).

- *Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 b) und 9bis b) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile N 1235).

- *Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile N 1233).

Mehrwerte auf grundsätzlich zu 25 % steuerpflichtige Aktien oder Anteile

Der Satz beträgt 25 % für Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und die nicht in Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 24 G 25.12.2017 (1), bezeichnet sind, weil diese Aktien oder Anteile nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren, sofern und in dem Maße, wie diese Mehrwerte nicht für den ermäßigten Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro berücksichtigt wurden (siehe auch die Rubrik „Ermäßigter Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro“ im Rahmen „Steuersatz“).

Der Gesamtbetrag der genannten Mehrwerte wird in Zeile N 1466 eingetragen. Die Aufgliederung zwischen der Besteuerungsgrundlage zum ermäßigten Satz von 20 % und der Besteuerungsgrundlage zum Satz von 25 % erfolgt automatisch bei der Berechnung der Gesellschaftsteuer, wenn die Gesellschaft das Feld der Zeile 1754 zum ermäßigten Satz von 20 % angekreuzt hat (wenn die Gesellschaft in der Erklärung auf Papier „JA“ eingetragen hat).

Verwirklichte Mehrwerte, Rückstellung für Risiken und Aufwendungen und Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für:

1. den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 § 2 G 02.08.2002 bezeichneten Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde,
2. den Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 44bis § 5, 44ter § 5 oder 47 § 6 EStGB 92 oder Art. 122 § 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden ist,
3. den Teil der in Art. 48 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Rückstellungen, der zurückgenommen wurde,
4. den Teil der in Art. 194quater EStGB 92 genannten Investitionsrücklage, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 194quater § 3 EStGB 92 oder gemäß Art. 194quater § 4 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die steuerfreie Rücklage oder die Rückstellung, auf die sich der im vorigen Absatz bezeichnete steuerpflichtige Tatbestand bezieht, in dem Besteuerungszeitraum gebildet wurde, der frühestens am 01.01.2017 endet (Art. 217/1 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 56 G 25.12.2017 (1)).

Steuerbar zum Exit-Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 12,5 % für:

1. steuerpflichtige Beträge aus einer in Artikel 46, § 1, Abs. 2, Artikel 210 § 1 Nr. 5 und 6 und Artikel 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 bezeichneten Verrichtung. Es handelt sich jeweils um folgende Verrichtungen:
 - a) die Einbringung einer oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist,
 - b) die Zulassung durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, außer wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft zugelassen war, oder bereits als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds beim FÖD Finanzen eingetragen war,
 - c) die Eintragung beim FÖD Finanzen als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds, außer wenn dieser zum Zeitpunkt der Eintragung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen war,
 - d) eine in Art. 210 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis EStGB 92 bezeichnete Fusion oder Aufspaltung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist oder die beim FÖD Finanzen auf der Liste der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital oder auf der Liste der spezialisierten Immobilieninvestmentfonds eingeschrieben ist, beteiligt war, außer es sind nur solche Gesellschaften an der Verrichtung beteiligt.

2. Mehrwerte, die verwirklicht wurden anlässlich der ausschließlich durch neue Aktien oder Anteile vergüteten Einbringung einer Immobilie in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, sofern diese die Anwendung der in Artikel 185bis EStGB 92 vorgesehenen Regelung in Anspruch nehmen dürfen.

Diesbezüglich muss die Aufgliederung in einerseits die dem Exit-Tax-Steuersatz von 12,5 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile N 1472 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und andererseits die dem normalen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage in einer getrennten, der Erklärung beizulegenden Aufstellung erfasst werden.

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 Abs. 1 G 23.12.2009 (abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.11.2011 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 in Bezug auf die Beihilfen für die Landwirtschaft und durch Art. 58 des Gesetzes vom 30.07.2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 gilt ein ermäßigter Satz von 5 % auf Kapital- und Zinszuschüsse, die während der Jahre 2008 bis 2014, beziehungsweise ab 2015 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern diese Zuschüsse vor dem 01.01.2008 zugesagt wurden.

Bei vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil, der gemäß Art. 362 EStGB 92 in das Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss, zum ermäßigten Satz veranlagt werden.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorigen Absatz erwähnten Anlagen - außer bei einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile N 1481 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Abs. 2 G 23.12.2009 und Art. 276 Abs. 2 EStGB 92).

Berichtigungen infolge einer ab 26.07.2017 erfolgten Änderung des Abschlussdatums des Geschäftsjahres, wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 beginnt

Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben, fallen unter die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung aus Art. 86.D. und 88 Abs. 2 G 25.12.2017 (1) und werden gebeten, das „Rundschreiben 2019/C/50 über die Anwendung der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25.12.2017“ zu konsultieren. Dieses Rundschreiben kommentiert die Anwendung der vorgenannten Artikel im Hinblick auf das Ausfüllen der Gesellschaftssteuererklärung für das Stj. 2019. Das Rundschreiben kann in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden (siehe auch den Titel „Wichtiger Hinweis für Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben“).

Begrenzung der Abzüge vom verbleibenden Gewinn, wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 beginnt

Das Feld in Zeile 1496 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Erklärung sich bezieht auf einen der ersten vier Besteuerungszeiträume nach der Gründung der Gesellschaft, die eine „kleine Gesellschaft“ ist.

In diesem Fall ist die Begrenzung nach Art. 207 Abs. EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 53 G 25.12.2017 (1), nicht anwendbar auf den Abzug vorheriger in Art. 206 EStGB 92 bezeichneter Verluste der „kleinen Gesellschaft“ während der ersten vier Besteuerungszeiträume nach ihrer Gründung, wie in Art. 145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet (siehe auch die Rubrik „Grundlage für die Berechnung des Korbes“ dieses Titels).

AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE – DER BESTEUERUNGSZEITRAUM BEGINNT VOR 01.01.2018

Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft

Der festgestellte Gesamtbetrag des verbleibenden positiven oder negativen Ergebnisses wird nach seiner Herkunft aufgeteilt in:

1. in Belgien erzielt Ergebnis, nachstehend als „verbleibendes belgisches Ergebnis“ bezeichnet,

2. im Ausland erzielt Ergebnis, das **nicht** aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, nicht durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet,
3. im Ausland erzielt Ergebnis, das gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet.

Vor dieser Aufteilung werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, auf den Gesamtbetrag der Gewinne aus den anderen Ländern angerechnet (Art. 75 KE/EStGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der beruflichen Verluste, die in ausländischen Niederlassungen erlittenen wurden oder sich auf im Ausland gelegene Aktiva beziehen, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, für die Festlegung der steuerpflichtigen Grundlage nicht berücksichtigt wird, außer was den proportionalen Anteil dieser Verluste betrifft, für den die Gesellschaft nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser Niederlassung in dem Staat, in dem sie ansässig ist, abgezogen worden ist und nicht mit den in Belgien steuerfreien Gewinnen anderer ausländischer Niederlassungen der Gesellschaft verrechnet worden ist (der sogenannte Nachversteuerungsmechanismus - Art. 185 § 3 EStGB 92).

Außerdem wird der Betrag derartiger beruflicher Verluste, den die Gesellschaft für irgendeinen Besteuerungszeitraum auf ihre belgischen Gewinne angerechnet hat, zum steuerpflichtigen Einkommen dieses Zeitraums hinzugefügt für den proportionalen Anteil dieser Verluste, für den die Gesellschaft für diesen Besteuerungszeitraum nicht mehr nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser ausländischen Niederlassung abgezogen wurde.

Wenn die Erklärung nicht elektronisch eingereicht wird, ist eine Aufteilung nach Herkunft nicht mehr erforderlich, wenn nur belgische Gewinne übrigbleiben.

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Auf den „durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ dürfen keine der nachstehenden Abzüge vorgenommen werden.

Diese Abzüge können somit je nach Fall nur auf „Verbleibenden belgischen Gewinn“ und auf „nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ vorgenommen werden. Jeder Abzug ist begrenzt auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge).

Nicht steuerpflichtige Bestandteile

Der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (siehe Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“) wird zunächst vom verbleibenden belgischen Gewinn und, bis zur Höhe des eventuellen Überschusses, vom verbleibenden, nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn abgezogen.

Abzug EBE und SME

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug:

1. der EBE des Besteuerungszeitraums:
 - a) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 1631, 1632, 1633 und 1634, erhöht um den Betrag aus Zeile 1643,
 - b) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 1635, 1636, 1637 und 1638. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Gesamtbetrag der Beträge des verbleibenden belgischen Gewinns und des nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinns nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile),
 - und der Differenz zwischen der Summe aus den Zeilen 1203 bis 1205, 1207 bis 1210, 1214 bis 1216, 1239 (Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“) und Zeile 1601 (Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“).
2. des Restbetrags der aus dem vorangegangenen Besteuerungszeitraum vorgetragenen EBE, der für den Abzug des aktuellen Besteuerungszeitraums in Betracht kommen kann.

Für **Versicherungsunternehmen nach belgischem Recht**, die gemäß Gesetz vom 09.07.1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, wird der Betrag des EBE-Abzugs, wie er in Abs. 1 erwähnt ist, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, verringert.

EBE und SME werden abgezogen unter Berücksichtigung der Herkunft der verbleibenden Gewinne und zunächst auf die verbleibenden Gewinne, in denen diese Beträge enthalten sind.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, um die erwähnten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, werden der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, sowie der vortragbare EBE-Überschuss des vorangegangenen Besteuerungszeitraums auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerteter Einkünfte“).

Der Betrag des EBE-Abzugs, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92 nicht wirklich in Abzug gebracht werden kann und der für einen Vortrag in Betracht kommt, kann auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden (Art. 205 § 3 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 46 G 25.12.2017 (1) bestand, siehe auch Abs. 3 und 5 zum Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerteter Einkünfte“).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) der endgültig besteuerten Einkünfte, wenn eine Gesellschaft, in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt und *der Vorgang ab dem 01.01.2018 stattfindet* (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 8 G 30.07.2018).

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Patenten, erwähnt in Art. 205¹ à 205⁴ EStGB 92, wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016 bestanden (*Aufstellung 275 P*).

Für diesen Abzug kommen nur während des Besteuerungszeitraums erhaltene Einkünfte aus Patenten in Frage, für die die Anträge vor 01.07.2016 eingereicht wurden oder, im Fall von erworbenen Patenten oder Lizenzrechten, deren Produkte oder patentierte Verfahren verbessert wurden, die vor 01.07.2016 erworben wurden und für die der Abzug für Einkünfte aus Innovationen (siehe die entsprechende Rubrik dieses Rahmens) noch nicht angewandt wurde (Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese bestanden vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016, juncto Art. 543 Abs. 1 EStGB 92).

Dieser Abzug gilt jedoch nicht für ab 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer verbundenen Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen (Art. 543 Abs. 2 EStGB 92).

Der Abzug erfolgt gemäß den Richtlinien aus Art. 77/1 KE/EStGB 92.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Innovationen, erwähnt in Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 (*Aufstellung 275 INNO*).

Gibt es während eines Besteuerungszeitraums keine oder nur unzureichende Gewinne, von denen der Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen werden kann, kann der Teil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um den Abzug für Risikokapital nach Art. 205bis bis 205septies EStGB 92, so wie diese vor ihrer Abänderung durch Art. 49 und 50 G 25.12.2017 (1) und Art. 6 und 7 G 30.07.2018 bestanden (*siehe Aufstellung 275 C, Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“, Rubrik 1 „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“*).

Der Abzug erfolgt gemäß den Richtlinien aus Art. 77bis KE/EStGB 92.

Für die in der Rubrik „Abzug EBE und SME“ hiervoor erwähnten **Versicherungsunternehmen** wird der Abzug für Risikokapital, der effektiv abgezogen werden könnte, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, so wie diese vor ihrer Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestanden, verringert.

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92 nicht effektiv in Abzug gebracht werden kann, kann **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Liegen für einen Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Risikokapital abgezogen werden kann, kann der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogene Anteil nicht auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden (infolge der Aufhebung von Art. 205quinquies EStGB 92 durch Art. 48 des Gesetzes vom 13.12.2012 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen).

Zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Laufe des Stj. 2012 gebildete Steuerbefreiungen für Risikokapital, die aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre abgezogen wurden, werden in Zeile O 1438 der Unterrubrik „Aus früheren Besteuerungszeiträumen vorgetragener Abzug für Risikokapital“ dieses Titels abgezogen.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die nach der früheren Regelung von Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Vortrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Nicht betroffen sind jedoch die Verluste von Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen oder von juristischen Personen nach Art. 3 G 29.05.2018, die in Geschäftsjahren erlitten wurden, die vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, das mit dem ersten Steuerjahr verbunden ist, für das sie der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Der Abzug erfolgt gemäß den Richtlinien aus Art. 78 KE/EStGB 92.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von beruflichen Verlusten, die in einer ausländischen Niederlassung erlitten wurden, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, der Bedingung unterliegt, dass die Gesellschaft nachweist, dass diese beruflichen Verluste nicht von den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft abgezogen worden sind (Art. 206 § 1 Abs. 2 EStGB 92).

Auf die pauschal festgesetzten steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine früheren beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt werden, kann nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, erneut von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 02.08.2002).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) noch auszugleichender beruflicher Verluste, wenn eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn eines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

Für die in der Rubrik „Abzug EBE und SME“ hiervoor erwähnten **Versicherungsunternehmen** wird der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste, der wie oben beschrieben bestimmt wird, gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, so wie diese vor ihrer Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestanden, verringert.

Investitionsabzug

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 201 EStGB 92 (*Aufstellung 275 U*).

Hat die Gesellschaft unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 genannte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Investitionsabzug für Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Wenn die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt hat, wird der vorgetragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangegangenen Steuerjahre bezieht, außerdem vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2018 vorgetragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Der steuerfreie Betrag wird nur bis zur Höhe des verbleibenden belgischen Gewinns nach Abzug vorheriger Verluste abgezogen.

Aus früheren Besteuerungszeiträumen vorgetragener Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um die in Art. 536 EStGB 92, so wie dieser vor seiner Abänderung durch Art. 85 G 25.12.2017 (1) bestand, und in Art. 16 G 30.07.2018 bezeichneten Steuerbefreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens während Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Stj. wegen fehlender oder

unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (*siehe Aufstellung 275 C, Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“, Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs“*). Diese Abzüge werden nacheinander abgezogen von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume nach demjenigen, im Laufe dessen der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorbezeichneten Art. 536 Abs. 1 bis 4 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 4 bis 5 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (vorgenannter Art. 536 Abs. 5 EStGB 92).

Steuerpflichtige Grundlage

Zum normalen Tarif steuerpflichtig

- Verbleibender Gewinn

In die Zeile „Verbleibender Gewinn“ wird der Gesamtbetrag der belgischen und nicht durch Abkommen steuerfreien verbleibenden Gewinne nach Anwendung der vorerwähnten Abzüge eingetragen.

- Gewinne aus der Seeschifffahrt, bestimmt anhand der Tonnage

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 02.08.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in Zeile O 1461 eingetragen.

- *Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile O 1421).

- *Nichteinhaltung der Investierungsverpflichtung oder der Unantastbarkeitsbedingung in Bezug auf die Investitionsrücklage*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (Zeile O 1422).

- *Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 a) und 9bis a) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile O 1206).

- *Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 b) und 9bis b) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile O 1235).

- *Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien*

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile O 1233).

Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerpflichtig zum Satz von 25 %

Der Satz beträgt 25 % für Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und die nicht in Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 24 G 25.12.2017 (1) bestand, bezeichnet sind, weil diese Aktien oder Anteile nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren.

Steuerbar zum Exit-Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 16,5 % oder 12,5 %, je nachdem, ob die Verrichtung vor oder ab 01.01.2018 erfolgt ist für:

1. steuerpflichtige Beträge aus einer in Artikel 46, § 1, Abs. 2, Artikel 210 § 1 Nr. 5 und 6 und Artikel 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 bezeichneten Verrichtung. Es handelt sich jeweils um folgende Verrichtungen:
 - a) die Einbringung einer oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist,

- b) die Zulassung durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, außer wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft zugelassen war, oder bereits als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds beim FÖD Finanzen eingetragen war,
 - c) die Eintragung beim FÖD Finanzen als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds, außer wenn dieser zum Zeitpunkt der Eintragung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen war,
 - d) eine in Art. 210 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis EStGB 92 bezeichnete Fusion oder Aufspaltung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist oder die beim FÖD Finanzen auf der Liste der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital oder auf der Liste der spezialisierten Immobilieninvestmentfonds eingeschrieben ist, beteiligt war, außer es sind nur solche Gesellschaften an der Verrichtung beteiligt.
2. der Mehrwerte, die verwirklicht wurden anlässlich der ausschließlich durch neue Aktien oder Anteile vergüteten Einbringung einer Immobilie in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, sofern diese die Anwendung der in Artikel 185bis EStGB 92 vorgesehenen Regelung in Anspruch nehmen dürfen.

Diesbezüglich muss die Aufgliederung in einerseits die dem Exit-Tax-Steuersatz von 16,5 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile O 1471 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und/oder die dem Exit-Tax-Steuersatz von 12,5 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile O 1472 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und andererseits die dem normalen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage in einer getrennten, der Erklärung beizulegenden Aufstellung erfasst werden.

Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerpflichtig zum Satz von 0,40 %

Der Satz ist auf 0,40 % festgesetzt für Mehrwerte auf Aktien oder Anteile im Sinne von Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 24 G 25.12.2017 (1) bestand, wenn eine Gesellschaft, die für das betreffende Stj. **nicht** als „kleine Gesellschaft“ gilt, diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt hat.

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 Abs. 1 G 23.12.2009 (abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.11.2011 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 in Bezug auf die Beihilfen für die Landwirtschaft und durch Art. 58 des Gesetzes vom 30.07.2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 gilt ein ermäßigter Satz von 5 % auf Kapital- und Zinszuschüsse, die während der Jahre 2008 bis 2014, beziehungsweise ab 2015 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern diese Zuschüsse vor dem 01.01.2008 zugesagt wurden.

Bei vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil, der gemäß Art. 362 EStGB 92 in das Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss, zum ermäßigten Satz veranlagt werden.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorangehenden Absatz erwähnten Anlagen - außer bei einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile O 1481 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Abs. 2 G 23.12.2009 und Art. 276 Abs. 2 EStGB 92).

Berichtigungen infolge einer ab 26.07.2017 erfolgten Änderung des Abschlussdatums des Geschäftsjahres, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt

Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben, fallen unter die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung aus Art. 86.D. und 88 Abs. 2 G 25.12.2017 (1) und werden gebeten, das „Rundschreiben 2019/C/50 über die Anwendung der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25.12.2017“ zu konsultieren. Dieses Rundschreiben kommentiert die Anwendung der

vorgenannten Artikel im Hinblick auf das Ausfüllen der Gesellschaftssteuererklärung für das Stj. 2019. Das Rundschreiben kann in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden (siehe auch den Titel „Wichtiger Hinweis für Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben“).

RAHMEN - GETRENNTE VERANLAGUNGEN

Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um in Art. 219 EStGB 92 erwähnte nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Es betrifft:

1. folgende Ausgaben:

- a) Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte oder andere, gelegentliche oder nicht gelegentliche Sitzungsgelder oder Honorare, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien oder nicht in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, mit Ausnahme der Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern,
- b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern und Unternehmensleitern, ehemaligen Personalmitgliedern und ehemaligen Unternehmensleitern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
- c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,

2. in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,

3. verschleierte Gewinne, mit Ausnahme der in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 genannten Rücklagen, die nicht im Gesellschaftsvermögen enthalten sind und die nicht das Ergebnis einer Ablehnung von Werbungskosten sind,

4. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 genannte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

a) Getrennte Veranlagung nicht nachgewiesener Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierter Gewinne und finanzieller Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 50 %

Werden hier eingetragen:

- nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass deren Endbegünstigter eine juristische Person ist,
- verschleierte Gewinne, die vorab jeglicher schriftlicher Verwaltungs- oder Untersuchungshandlungen wieder in die Buchführung aufgenommen wurden in dem Geschäftsjahr, das diesem Besteuerungszeitraum entspricht.

b) Getrennte Veranlagung nicht nachgewiesener Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierter Gewinne und finanzieller Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 100 %

Werden hier eingetragen:

- andere als unter a) erster Spiegelstrich hiervoor bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- andere als unter a) zweiter Spiegelstrich hiervoor bezeichnete verschleierte Gewinne.

Die unter 1. und 2. erwähnten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art müssen allerdings nicht eingetragen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Betrag dieser Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer gemäß Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer vom Begünstigten im Ausland eingereichten vergleichbaren Erklärung enthalten ist (Art. 219 Abs. 6 EStGB 92).

Ebenso müssen diese Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art nicht eingetragen werden, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung eindeutig identifiziert ist (Art. 219 Abs. 7 EStGB 92).

Getrennte Veranlagung besteufter Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 34 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von:

- Kreditvereinigungen und Kreditgarantiegesellschaften, die Mitglied im Verband des Berufskredits sind, und von der Landwirtschaftskredit AG zugelassene Kreditanstalten auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, so wie sie am Ende des an Stj. 1993 gebundenen Besteuerungszeitraums bestanden,
- in Art. 216 Nr. 2 a) EStGB 92, so wie dieser vor der Aufhebung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe der Besteuerungszeiträume gebildet wurden, die an Stj. 2003 und vorherige gebunden sind,
- in Art. 216 Nr. 2 b) EStGB 92 bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die gebildet wurden im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2003 und vorherige gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Verrichtung oder ein Ereignis stattgefunden hat, die(das) in Art. 219bis § 1 oder 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Getrennte Veranlagung besteufter Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 28 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von:

- in Art. 216 Nr. 2 a) EStGB 92, so wie dieser vor der Aufhebung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an ein Stj. nach Stj. 2003 jedoch vor Stj. 2017 gebunden ist (Art. 219bis § 2, Abs. 1, 3 und 4 EStGB 92),
- in Art. 216 Nr. 2 b) EStGB 92 bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die gebildet wurden im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2004 und nachfolgende gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Verrichtung oder ein Ereignis stattgefunden hat, die(das) in Art. 219bis § 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Getrennte Veranlagung ausgeschütteter Dividenden zu Lasten von Gesellschaften, die Kredite für handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen, und von Wohnungsbaugesellschaften

Hier handelt es sich um den Betrag der Dividenden, die ausgeschüttet werden:

- von in Art. 216 Nr. 2 b) EStGB 92 (Art. 219bis § 3 Abs. 1 EStGB 92) erwähnten Gesellschaften,
- von in Art. 216 Nr. 2 a) EStGB 92, so wie dieser vor seiner Änderung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichneten Gesellschaften, insofern die Dividenden aus Rücklagen stammen, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an ein Stj. vor Stj. 2017 gebunden ist (Art. 219bis § 3 Abs. 1 und 3 EStGB 92).

Für die Anwendung der Regelung gelten die ältesten Rücklagen als zuerst betroffen (Art. 219bis § 4 EStGB 92).

Getrennte Veranlagung des Teils des Buchgewinns nach Steuern, der in der Liquidationsreserve verbucht wurde

Hier muss der Teil des Buchgewinns nach Steuern eingetragen werden, der für den Besteuerungszeitraum wie in Art. 184quater EStGB 92 erwähnt in der Liquidationsreserve verbucht wurde.

RAHMEN - BESONDERE STEUERN IN BEZUG AUF VOR 01.01.1990 VERWIRKLICHTE VERRICHTUNGEN

Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens

Diese Rubrik darf nur dann ausgefüllt werden, wenn die betreffenden Verrichtungen vor 01.01.1990 getätigt wurden. Andernfalls wird auf den Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“, Rubrik „Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters“ und „Verteilung des Gesellschaftsvermögens“ verwiesen.

Bei Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens irgendeiner Gesellschaft oder bei Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Personengesellschaft (d. h. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Gesellschaft ausländischen Rechts, deren Rechtsform einer o. a. Rechtsform gleichgestellt werden kann) muss eine Aufstellung vorgelegt werden mit Angabe pro Teilhaber:

- a) der (in bar, in Wertpapieren oder auf andere Weise) verteilten Beträge,

- b) des in die Verteilung einbezogenen eingezahlten, eventuell neu bewerteten Kapitals,
- c) der Beträge, die eventuell aus Rücklagen entnommen wurden, die früher zu Lasten der Gesellschafter besteuert wurden,
- d) der Differenz (a - b - c) oder des steuerpflichtigen Überschusses, aufgeteilt in den Teil, der die früheren Gewinnrücklagen nicht übersteigt und zum Satz von 33 % besteuert wird, und in einen anderen Teil, der zum Satz von 16,5 % besteuert wird, wobei die Sondersteuer nicht auf die früheren Gewinnrücklagen angewandt wird, die als den Teilhabern oder Verwaltern zugeteilt gelten, und wobei die auf Beteiligungen und Wertpapierbestände erzielten Mehrwerte nur der Steuer zum Satz von 16,5 % unterliegen, wenn sie die vorher auf die gleichen Teile zugelassenen Wertminderungen übersteigen.

Wenn die Verteilung des Gesellschaftsvermögens stufenweise erfolgt, gibt dies Anlass zur Besteuerung, jedes Mal wenn eine Verteilung die Differenz überschreitet zwischen einerseits dem Betrag des bei der Auflösung eingezahlten Kapitals, das entsprechend den am Datum dieser Verteilung anwendbaren Koeffizienten neu bewertet wird, und andererseits den früheren Verteilungen, die selbst gemäß den an demselben Datum anwendbaren Koeffizienten neu bewertet werden für die Jahre, in denen diese Verteilungen stattfanden.

Vorteile jeglicher Art, gewährt von in Liquidation befindlichen Gesellschaften

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn die Liquidation der Gesellschaft vor dem 01.01.1990 erfolgt ist.

Es handelt sich um Vorteile jeglicher Art, die in Liquidation befindliche Gesellschaften anderen natürlichen oder juristischen Personen als den Liquidatoren dieser Gesellschaften gewähren, außer diese Vorteile werden direkt oder indirekt für die Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt.

RAHMEN - ERSTATTUNG DER VORHER GEWÄHRTEN STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Hier wird der Teil der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 KE/EStGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 KE/EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d. h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

RAHMEN - NICHT STEUERPFLICHTIGE BESTANDTEILE

- *Steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen*

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 40 Euro:

- a) an Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Dekrets vom 12. Juni 1991 (Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) oder des Dekrets vom 5. September 1994 (Universitätsstudien und akademische Grade in der Französischen Gemeinschaft) fallen, an Hochschulen, die in den Geltungsbereich des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2013 zur Sanktionierung der Bestimmungen der Dekrete bezüglich des Hochschulwesens oder des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums oder des Sonderdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule fallen, an *zugelassene* Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie an juristische Personen in Form einer eigens von solchen *zugelassenen* Universitätskrankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen gegründeten Stiftung zur Verwaltung von Geldern, die in einem gemeinnützigen Rahmen erhalten wurden, einschließlich unentgeltliche Geldzuwendungen,
- b) an Königliche Akademien, an den „*Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek* - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWO / FFRS“, an den „*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Vlaanderen – FWO*“ an den „*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS / FRS – FNRS*“, sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,
- c) an öffentliche Sozialhilfezentren,
- d) an kulturelle Einrichtungen, die vom König *zugelassen* sind und die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die vergleichbar *zugelassen* sind,
- e) an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,

- f) an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder - Belgien - Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste, an das Königliche Theater der Monnaie und an das Nationalorchester von Belgien,
- g) an die Landeskasse für Naturkatastrophen, an den Nationalen Fonds für Allgemeine Naturkatastrophen oder an den Nationalen Fonds für Landwirtschaftliche Naturkatastrophen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an zu diesem Zweck zugelassene Einrichtungen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- h) an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werkstätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- k) an VoGs, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- l) an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- o) an Staatsmuseen und an die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Sozialhilfezentren, unter der Bedingung, dass sie ihren Museen bereitgestellt werden,

Der als unentgeltliche Zuwendungen abzugsfähige Gesamtbetrag darf 5 % des Gewinns vor Abzug dieser Zuwendungen nicht überschreiten, d. h. 5 % des in Zeile 1412 eingetragenen positiven Betrags mit einem absoluten Höchstbetrag von 500.000 Euro.

- Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 67 EStGB 92 (*Aufstellung(en) 276 W1, W2, W3 und/oder W4*).

- Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU

Hier handelt es sich um die in Art. 67ter EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung, aufgrund derer Gewinne der Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen bis zu einem indexierten Betrag von 5.950 Euro unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sind für jede in Belgien beschäftigte Zusatzpersonaleinheit, deren Bruttotages- oder Bruttostundenlohn 90,32 Euro bzw. 11,88 Euro nicht übersteigt (*Tabelle 276 T*).

- Steuerbefreiung für Praktikumsbonus

Es handelt sich hier um die in Art. 67bis EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung in Höhe von 40 % der Entlohnungen, die als Werbungskosten abgezogen werden und Arbeitnehmern gezahlt oder zuerkannt werden, für die der Arbeitgeber, der diese Werbungskosten trägt, den in Art. 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus erhält.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten (Art. 46bis KE/EStGB 92):

1. den Nachweis, dass sie während des Besteuerungszeitraums für jeden eingestellten Praktikanten den Praktikumsbonus bezogen hat,
2. eine Namensliste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
 - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,

- der gezahlten oder zuerkannten steuerbaren Bruttoentlohnungen, einschließlich gesetzlicher Soziallasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien sowie anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge.

- *Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts*

Hier handelt es sich um die in Art. 67quater EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung bis zu einem bestimmten Betrag der Entlohnungen, die Arbeitnehmern zuerkannt werden, die bei dem betreffenden Steuerpflichtigen mindestens 5 Dienstjahre nach dem 01.01.2014 aufweisen.

Der Betrag der Gewinne, der pro Arbeitnehmer für den Besteuerungszeitraum von der Steuer zu befreien ist, beläuft sich auf:

- drei Wochenlöhne ab dem 6. Dienstjahr bis einschließlich des 20. Dienstjahres, das von diesem Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen wurde,
- einen Wochenlohn ab dem 21. Dienstjahr, das dieser Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen hat.

Der Höchstbetrag der Entlohnung, auf die die Freistellung berechnet wird, ist festgelegt auf (Art. 46ter KE/EStGB 92):

- 100 % des Teilbetrags von 0,01 Euro bis 1.500,00 Euro,
- 30 % des Teilbetrags von 1.500,01 Euro bis 2.600,00 Euro.

Der oben genannte Betrag der zu befreienden Gewinne wird über den Besteuerungszeitraum und die folgenden 4 Besteuerungszeiträume mit einem Satz von 20 % pro Besteuerungszeitraum verteilt.

Der zu berücksichtigende monatliche Bruttolohn ist der durchschnittliche monatliche Bruttolohn vor Abzug der persönlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, berechnet auf der Grundlage der Gesamtanzahl Monate des Besteuerungszeitraums, für den die Steuerbefreiung beantragt wird. Zur Ermittlung des Wochenlohns wird der Höchstbetrag des monatlichen Bruttolohns mit 3 multipliziert und durch 13 geteilt.

Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, muss die Gesellschaft eine Liste der Namen der eingestellten Arbeitnehmer zur Verfügung der Verwaltung halten, in der für jeden Arbeitnehmer angegeben wird (Art. 46quater KE/EStGB 92):

- die vollständige Identität und gegebenenfalls die nationale Nummer,
- das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- das erlangte Dienstalter innerhalb des Einheitsstatuts,
- die dem Arbeitnehmer gezahlten oder zuerkannten steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen, einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Sicherheit, gegebenenfalls zu begrenzen auf den in Absatz 3 hiervoor festgelegten Betrag.

- *Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaussfall bei öffentlichen Arbeiten*

Hier handelt es sich um die in Art. 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigung für Verdienstaussfall, das heißt die *ab dem 01.01.2018* erhaltenen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaussfall, die gemäß Gesetz vom 03.12.2005 zur Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Verdienstaussfall zugunsten Selbständiger, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, oder gemäß einer anderen regionalen Regelung zugunsten von Unternehmen, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, von den Regionen zuerkannt werden.

- *Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile*

Es handelt sich hier um:

- Mehrwerte, die bei einer Abtretung von in Belgien gelegenen unbebauten unbeweglichen Gütern von in Art. 191 EStGB 92 erwähnten Wohnungsbaugesellschaften verwirklicht wurden,
- fünf Sechstel der während des Besteuerungszeitraums auf bestimmte Wertpapiere erzielten Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die in Art. 513 EStGB 92 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebucht sind (anderenfalls siehe Rubrik „Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere“, Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“) (*Aufstellung 275 K*),
- in Ausführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1612 der Kommission vom 08.09.2016 zur Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung erhaltene Entschädigungen und in Anwendung von Art. 1 § 1 Abs. 3 a) und 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1613 der Kommission vom 08.09.2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren erhaltene zusätzliche Entschädigungen, insofern diese für einen oder mehrere der vier Verringerungszeiträume der Produktion zwischen Oktober 2016 und März 2017 gezahlt wurden,
- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer jenen, die ausdrücklich in Art. 74 bis 79 KE/EStGB 92 bezeichnet sind.

RAHMEN - MEHRWERTE BEIM BEITRITT VON SEESCHIFFEN ZUR PAUSCHALSTEUER-REGELUNG NACH TONNAGE

Zu erteilende Auskünfte

Werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt pauschal festgesetzt anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben (Art. 116 G 02.08.2002), müssen der Mehrwert beim Beitritt des Seeschiffes, wie dieser in Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 festgelegt ist, sowie die Nettotonnage dieses Seeschiffes für jedes *ab dem 01.01.2018 registrierten* Seeschiff festgelegt werden.

Diese Daten sind anzugeben in der Erklärung des Steuerjahres, das mit dem Besteuerungszeitraum verbunden ist, in dem das Seeschiff in der Pauschalsteuerregelung nach Tonnage registriert wurde, und für die 9 nachfolgenden Besteuerungszeiträume (Art. 119 § 2 Abs. 2 G 02.08.2002).

In diesem Fall:

- Vermerken Sie in Zeile 1621 den Gesamtbetrag der Mehrwerte beim Beitritt der Seeschiffe zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage gemäß Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1622 die Nettotonnage der Flotte beim Beitritt der Gesellschaft zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1623 die Nettotonnage der Flotte während dieses Besteuerungszeitraums und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.

Steuerpflichtiger Betrag

Tragen Sie in Zeile 1625 den Betrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage ein, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig sind. Machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.

Vermerken Sie in Zeile 1626 den Betrag des noch nicht angerechneten Teils des in Art. 123 G 02.08.2002 bezeichneten Investitionsabzugs, der zu dem Zeitpunkt verbleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt erstmals nach Tonnage ermittelt werden (*Aufstellung 275 U*).

Tragen Sie in Zeile 1627 die Differenz zwischen dem Betrag in Zeile 1625 und dem Betrag in Zeile 1626 ein. Dies ist der effektiv steuerpflichtige Betrag (siehe auch die Rubrik „Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“ des Rahmens „Aufschlüsselung der Gewinne“, Titel „Aufschlüsselung der Gewinne - Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“).

RAHMEN - ENDGÜLTIG BESTEUERTE EINKÜNFTE UND BEFREITE MOBILIENEINKÜNFTE

Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte aus Werten, die in einer festen Niederlassung in einem Land angelegt sind, deren Gewinne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, sind hier nicht betroffen.

Die endgültig besteuerten Einkünfte einerseits und die steuerfreien Mobilieneinkünfte aus Werten, die in einer belgischen Einrichtung investiert wurden oder in einer ausländischen Einrichtung, deren Gewinne nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, andererseits, müssen entsprechend aufgeteilt werden.

Gelten grundsätzlich als endgültig besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausgenommen Einkünfte, die anlässlich der Veräußerung ihrer eigenen Aktien oder Anteile an eine Gesellschaft oder bei der vollständigen oder teilweisen Aufteilung des Vermögens einer Gesellschaft erzielt werden,
2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt werden.

Die vorgenannten Einkünfte werden zunächst erhöht um die Inkasso- und Verwahrungskosten und andere ähnliche Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und anschließend um den eventuellen tatsächlichen oder fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Außer wenn sich eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder von Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ergibt, sind vorerwähnte Einkünfte nur abzugsfähig, sofern:

- a) zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder Ausschüttung dieser Einkünfte die Gesellschaft, die die Einkünfte bezieht, am Kapital der Gesellschaft, die sie ausschüttet, eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mit einem Investitionswert von mindestens 2.500.000 Euro besitzt (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden, gilt die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung von Eigentum nicht),
- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die von Investmentgesellschaften und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften bezogen wurden,
2. die von in Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,
3. die von Investmentgesellschaften und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften gewährt oder zuerkannt wurden.

Der Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Artikel 45 EStGB 92 erwähnten Verrichtungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien oder Anteilen aufgrund steuerneutraler Verrichtungen, die in Artikel 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, gelten für die Anwendung von Punkt b) des vorigen Absatzes als nicht erfolgt.

Diese Einkünfte sind nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen bezogen werden, die aufgrund einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Verleihs mit Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden.

Darüber hinaus sind diese Einkünfte in den folgenden Fällen nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig.

Erster Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Gesellschaft, die nicht der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien.

Die in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts gelten in den in Art. 73^{4quater} KE/EStGB 92 genannten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Dividenden, die von in Art. 180 Abs. 1 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

Zweiter Fall

- a) Diese Einkünfte werden *ab dem 29.12.2017* von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft, andere als die im dritten Fall hiernach bezeichneten, gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.
- b) Diese Einkünfte werden vor dem 29.12.2017 von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für:

1. Investmentgesellschaften, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsehen, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
 - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
 - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 von der Steuer befreit werden können,
2. Dividenden, die von in Art. 298 G 19.04.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf Anlagen nach Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 verwirklicht werden, oder aus Dividenden, die aus diesen Anlagen hervorgehen,

3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.

Dritter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien, einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft:

- deren hauptsächlichlicher Zweck im Erwerb oder Bau von Immobilien im Hinblick auf die Zurverfügungstellung an Nutzer oder im direkten oder indirekten Halten von Beteiligungen an Einheiten, die einen ähnlichen Gesellschaftszweck haben, besteht,
- die Beschränkungen unterliegt, die sich zumindest auf die Verpflichtung beziehen, einen Teil ihrer Einkünfte an ihre Aktionäre auszuschütten,
- die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird,

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Gesellschaften, deren Satzung die jährliche Ausschüttung von mindestens 80 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsieht, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte stammen:

- aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
- oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 für die Befreiung in Betracht kommen.

Dieser Ausschluss gilt auch nicht für den Teil der gewährten oder zuerkannten Einkünfte, der sich aus Einkünften aus unbeweglichen Gütern ergibt:

- die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union gelegen sind oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht, und
- die der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden oder einer ähnlichen ausländischen Steuer unterlagen und nicht von einer Steuerregelung profitieren, die vom allgemeinen Recht abweicht.

Vierter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes einer besonderen, vom allgemeinen Recht abweichenden Steuerregelung unterliegen.

Fünfter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

- wenn die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder wenn die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

Sechster Fall

- a) Die Einkünfte werden *ab dem 29.12.2017* von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine im zweiten Fall a) bezeichnete Investmentgesellschaft oder keine im dritten Fall hiuvor bezeichnete Gesellschaft ist, die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der fünf vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen, gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten, zweiten und dritten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

- b) Die Einkünfte werden *vor dem 29.12.2017* von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine Investmentgesellschaft ist und die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der fünf vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten und zweiten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden, als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss gilt nicht:

1. für Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft bezogen wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.
2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:
 - a) - eine inländische Gesellschaft ist,
 - oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer vergleichbaren Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,
 - und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:
 - entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.05. 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen,
 - oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,
 - b) - eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Siebter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie diese Einkünfte von ihren Gewinnen abgezogen hat oder abziehen kann.

Achter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Gesellschaft, die Einkünfte ausschüttet, die mit einer Rechtshandlung oder einer Gesamtheit von Rechtshandlungen verbunden sind, für die die Verwaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände bis zum Beweis des Gegenteils bewiesen hat, dass diese Handlung oder diese Gesamtheit von Handlungen nicht authentisch ist und konzipiert wurde mit dem Hauptziel oder einem der Hauptziele, den Abzug von in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünften, den in Art. 266 Abs. 1 erwähnten Verzicht auf diese Einkünfte oder einen der Vorteile der Richtlinie 2011/96/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhalten.

Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden eingetragen:

- in Zeile 1631 und 1632 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1633 und 1634 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1635 und 1636 für andere Einkünfte belgischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind,
- in Zeile 1637 und 1638 für andere Einkünfte ausländischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind.

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, die Einkünfte, die aus Verrichtungen stammen, die in den Rubriken „Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen“, Zeile 1511 und 1512 im Rahmen „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“ erklärt werden, und insbesondere die Plusdifferenz zwischen einerseits den Summen, die im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft erhalten werden, und andererseits dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht wurden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren. Der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erzielt oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss ist um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug zu erhöhen (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug sind jeweils in Zeile 1635 und 1636 einzutragen).

In Zeile 1639 werden die Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen eingetragen, die nicht in Zeile 1631 eingetragen sind.

Die gemäß den vorigen Absätzen bestimmten Einkünfte (Zwischenergebnis in Zeile 1640) können zu 100 % abgezogen werden.

In Zeile 1643 sind die Einkünfte einzutragen, die sich aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder aus Verfügungen mit vergleichbarer Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben (Art. 204 Abs. 2 EStGB 92).

Um einerseits den im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ einzutragenden Betrag und die im Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“ in der Rubrik „Nicht abziehbare Steuern“ zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die im Rahmen „Anrechenbare Vorabzüge“ zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Gesellschaftssteuer veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält die Bezeichnung, die Anzahl, den Nominalwert pro Einheit, den ursprünglichen Ankaufspreis, die gegebenenfalls verbuchten Mehrwerte und Wertminderungen, die eventuell erlittenen Wertverluste und den Gesamtwert dieser Wertpapiere und Vermögenswerte. Wenn die Gesellschaft nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem die Gesellschaft das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Diese sind unter folgende Rubriken aufzuteilen unter Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus dem Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ und des entsprechenden Betrags), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden, einschließlich derjenigen, die in den im Ausland gelegenen Niederlassungen der Gesellschaft investiert wurden, mit getrennter Angabe von Wertpapieren bzw. Kapitalvermögen aus Ländern, in denen die Gewinne aufgrund eines Abkommens steuerfrei sind,
- d) Vorzugsaktien der NGBE,
- e) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien von Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- f) andere Beteiligungen in Investmentfonds,
- g) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- h) andere Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen.

Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden eingetragen:

- in Zeile 1631 und 1632 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden,

- in Zeile 1633 und 1634 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10. 2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1635 und 1636 für andere Einkünfte belgischer Herkunft als die in Zeile 1643 eingetragenen,
- in Zeile 1637 und 1638 für andere Einkünfte ausländischer Herkunft als die in Zeile 1643 eingetragenen.

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, die Einkünfte, die aus Verrichtungen stammen, die in den Rubriken „Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen“, Zeile 1511 und 1512 im Rahmen „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“ erklärt werden, und insbesondere die Plusdifferenz zwischen einerseits den Summen, die im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft erhalten werden, und andererseits dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht wurden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren. Der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erzielt oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss ist um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug zu erhöhen (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug sind jeweils in Zeile 1635 und 1636 einzutragen).

Werden in Zeile 1639 eingetragen:

- a) Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die nicht in Zeile 1631 eingetragen sind,
- b) Einkünfte – einschließlich Lose – in Bezug auf belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, die unter Befreiung von belgischen Real- und Personensteuern oder jeder anderen Steuern ausgegeben wurden. (Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden. Bei Verkauf dieser Wertpapiere muss deren Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen enthalten).

Die gemäß den vorigen Absätzen bestimmten Einkünfte (Zwischenergebnis in Zeile 1640) können zu 95 % (Kosten von 5 %) abgezogen werden.

In Zeile 1643 sind die Einkünfte einzutragen, die sich aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder aus Verfügungen mit vergleichbarer Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben (Art. 204 Abs. 2 EStGB 92).

In Zeile 1644 werden Einkünfte erklärt aus bestimmten Anleihepapieren zur Refinanzierung von Anleihen, die von der ehemaligen Nationalen Wohnungsbau-Gesellschaft und der ehemaligen Nationalen Grundstücksgesellschaft aufgenommen wurden und vom Staat verwaltet werden. Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden. Bei Verkauf dieser Wertpapiere muss der Nettobetrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen enthalten.

Um einerseits den im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ einzutragenden Betrag und die im Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“ in der Rubrik „Nicht abziehbare Steuern“ zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die im Rahmen „Anrechenbare Vorabzüge“ zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Gesellschaftssteuer veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält Benennung, Anzahl, Nominalwert pro Einheit, ursprünglichen Ankaufspreis, gegebenenfalls verbuchte Mehrwerte und Wertminderungen, eventuell erlittene Wertverluste und Gesamtwert dieser Wertpapiere und Aktiva. Wenn die Gesellschaft nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem die Gesellschaft das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Letztere werden unter folgenden Rubriken aufgeteilt, mit deutlicher Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus dem Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Einkünfte aus beweglichen Gütern“ und des Betrages der endgültig besteuerten und der steuerfreien Mobilieinkünfte), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden, einschließlich derjenigen, die in den im Ausland gelegenen Niederlassungen der Gesellschaft investiert wurden, mit getrennter Angabe von Wertpapieren bzw. Kapitalvermögen aus Ländern, in denen die Gewinne aufgrund eines Abkommens steuerfrei sind,

- d) Vorzugsaktien der NGBE, belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, deren Einkünfte von belgischen Real- und Personensteuern oder von sämtlichen Steuern befreit sind,
- e) Anleihepapiere zur Refinanzierung, die im vorherigen Absatz erwähnt sind,
- f) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien von Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- g) sonstige Beteiligungen in Investmentfonds,
- h) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- i) sonstige Aktiva, die Mobilieneinkünfte erzeugen.

RAHMEN - VORTRAG DES ABZUGS ENDGÜLTIG BESTEUERTER EINKÜNFTE

Der Vortrag von EBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte sowie die in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus in Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92 genannten Verrichtungen (siehe auch den Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“), die die Bedingungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 desselben Artikels erfüllen, die von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden, die zum Zeitpunkt der Verteilung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich Belgien ansässig ist.

In Zeile 1701 wird der Restbetrag des EBE-Abzugs des vorigen Steuerjahres eingetragen.

In Zeile 1702 wird der Betrag des EBE-Abzugs des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne oder aufgrund der Anwendung von Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 (Artikel 207 Abs. 4 bis 5 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt) nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum in Betracht kommt.

In Zeile 1703 wird der Betrag vorgetragenen EBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 1704 wird der Restbetrag der EBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

RAHMEN - AUSGLEICHBARE VERLUSTE

Vermerken Sie in Zeile 1721 den Betrag der vorherigen beruflichen Verluste, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 und 207 Abs. 8 EStGB 92 (Art. 207 Abs. 3 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt*) bezeichneten Abzugsbegrenzungen berücksichtigt werden).

In die Zeile „Ausgeglichene Verluste“ werden eingetragen:

- Verluste, die im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeglichen wurden, d. h. die im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“ in Zeile 1436 der Rubrik „Vorherige Verluste“ aufgeführten Verluste, sowie die vorherigen, in Ländern mit Abkommen erlittenen Verluste, in dem Maße, wie sie nicht die durch Abkommen steuerfreien Gewinne des Besteuerungszeitraums übersteigen,
- der Betrag der vorherigen Verluste, die von den durch Abkommen steuerfreien Gewinnen gedeckt sind.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1722 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen (Vortrag aus Zeile 1430, d. h. das verbleibende negative Ergebnis der Rubrik „Verbleibendes Ergebnis“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

Vermerken Sie in Zeile 1724 gegebenenfalls den Betrag der landwirtschaftlichen Verluste aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen, für die die Gesellschaft die Anwendung des Verlustrücktrags beantragt (Art. 206 § 4 EStGB 92).

Es handelt sich um den Teil der beruflichen Verluste einer Gesellschaft, die die in Art. 78 § 2 Abs. 4 EStGB 92 bezeichneten Kriterien erfüllt, die auf Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, verursacht durch ungünstige Wetterbedingungen, zurückzuführen sind, die ab dem 01.01.2018 in einer Region entstanden sind, mit der ein Protokoll gemäß Art. 78 § 2 Abs. 3 EStGB 92 abgeschlossen wurde.

Die vorgenannten beruflichen Verluste werden auf Anfrage der Gesellschaft von den Berufseinkünften der drei Besteuerungszeiträume, die demjenigen vorausgehen, in dem der Schaden endgültig festgestellt wurde, nacheinander abgezogen, beginnend mit dem ältesten. Der Teil dieser beruflichen Verluste, der nicht von den vorgenannten Berufseinkünften abgezogen werden kann, wird von den Berufseinkünften der nachfolgenden Besteuerungszeiträume abgezogen.

Schließlich wird in Zeile 1730 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorzutragenden ausgleichbaren Verluste eingetragen.

RAHMEN - VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 1711 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 8 EStGB 92 (Art. 207 Abs. 3 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 53 G 25.12.2017 (1) bestand, *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2018 beginnt*) berücksichtigt werden).

In Zeile 1712 wird der grundsätzlich auf die folgenden Besteuerungszeiträume gemäß Art. 536 EStGB 92 vortragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen.

RAHMEN - BERICHTIGUNGEN VORTRAGBARER ABZÜGE INFOLGE EINER AB 26.07.2017 ERFOLGTEN ÄNDERUNG DES ABSCHLUSSDATUMS DES GESCHÄFTSJAHRES

Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben, fallen unter die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung aus Art. 86.D. und 88 Abs. 2 G 25.12.2017 (1) und werden gebeten, das „Rundschreiben 2019/C/50 über die Anwendung der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25.12.2017“ zu konsultieren. Dieses Rundschreiben kommentiert die Anwendung der vorgenannten Artikel im Hinblick auf das Ausfüllen der Gesellschaftssteuererklärung für das Stj. 2019. Das Rundschreiben kann in der Datenbank „Fisconetplus“ auf der Webseite des FÖD Finanzen oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden (siehe auch den Titel „Wichtiger Hinweis für Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben“).

RAHMEN - STEUERSATZ

Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018

Ermäßigter Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro

Wenn die Gesellschaft eine „kleine Gesellschaft“ ist, kann Sie im Prinzip den ermäßigten Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro beanspruchen (Art. 215 Abs. 2 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 54 G 25.12.2017 (1)).

Folgende Gesellschaften, die „kleine Gesellschaften“ sind, sind jedoch vom vorgenannten Satz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 % entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte am Abschlussdatum des Rechnungsjahres der Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt. Um festzustellen, ob die Grenze von 50 % überschritten ist, werden die Aktien oder Anteile, die mindestens 75 % des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat, nicht berücksichtigt,
- b) Gesellschaften (andere als vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften (andere als vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften), die ab dem 5. Besteuerungszeitraum seit ihrer Gründung, wie in Art.145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet, nicht mindestens einem in Art. 32 EStGB 92 genannten Unternehmensleiter eine Entlohnung zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums gewährt haben, die gleich oder höher ist als:
 - 45.000 Euro,
 - oder das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft,
- d) in Art. 6 und 271/5 G 3.8.2012 erwähnte Investmentgesellschaften, in Art.181 und 282 G 19.04.2014 erwähnte Investmentgesellschaften, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien sowie in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnte Organismen für die Finanzierung von Pensionen in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 EStGB 92 gilt.

Das Feld in Zeile 1754 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018

Ermäßigter Satz

Die Gesellschaft kann im Prinzip den in Art. 215 Abs. 2 EStGB 92, wie er vor seiner Abänderung durch Art. 54 G 25.12.2017 (1) bestand, bezeichneten ermäßigten Steuersatz beanspruchen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen 322.500 Euro nicht übersteigt.

Folgende Gesellschaften sind allerdings vom vorgenannten Steuersatz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 % entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte am Abschlussdatum des Rechnungsjahres der Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt. Um festzustellen, ob die Grenze von 50 % überschritten ist, werden die Aktien oder Anteile, die mindestens 75 % des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat, nicht berücksichtigt,
- b) Gesellschaften (andere als vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften, deren ausgeschüttete Dividenden 13 % des zu Beginn des Besteuerungszeitraums eingezahlten Kapitals übersteigen,
- d) Gesellschaften (andere als vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften), die nicht mindestens einem ihrer Unternehmensleiter eine Entlohnung zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums gewährt haben, die gleich oder höher ist als:
 - 36.000 Euro,
 - oder das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft,
- e) in Art. 6 und 271/5 G 3.8.2012 erwähnte Investmentgesellschaften, in Art.181 und 282 G 19.04.2014 erwähnte Investmentgesellschaften, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien sowie in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnte Organismen für die Finanzierung von Pensionen in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 EStGB 92 gilt.

Das Feld in Zeile 1751 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

Gewöhnlicher Steuersatz von 5 %

Für bestimmte Wohnungsbaugesellschaften, wie in Art. 216 Nr. 2 b) EStGB 92 bezeichnet, beträgt der Steuersatz 5 %.

Das Feld in Zeile 1753 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft diesem Satz unterliegt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

RAHMEN - VORAUSZAHLUNGEN

Eine Gesellschaft, die als „kleine Gesellschaft“ gilt, schuldet keine Erhöhung auf die Gesellschaftssteuer, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung bezieht.

Das Feld in Zeile 1801 wird **nur** in diesem Fall angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

In Zeile 1810 werden die Beträge eingetragen, die auf die Gesellschaftssteuer des Stj. 2018 anzurechnen sind. Der „Kontoauszug VZ“ muss der Erklärung nicht beigefügt werden.

Wenn die vom „Dienst Vorauszahlungen“ zugewiesene Bezugsnummer auf dem „Kontoauszug VZ“ von der Unternehmensnummer abweicht, muss diese Bezugsnummer in Zeile 1821 eingetragen werden, oder, wenn mehrere Bezugsnummern vorliegen, in die Zeilen 1821 bis 1824.

RAHMEN - ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Gesellschaftssteuer anrechenbar sind (für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieneinkünfte siehe ebenfalls die Erläuterungen zum Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“, letzter Absatz des Titels „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder „Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ je nach Fall).

Nicht rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1830:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1831 bis 1833 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1831:

der anrechenbare fiktive Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor dem 01.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren,

in Zeile 1832:

der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 EStGB 92),

in Zeile 1833:

die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*Aufstellung 275 W*).

Ausländische Steuergutschrift, vorgesehen in bestimmten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Hier handelt es sich um den Gesamtbetrag oder den Teilbetrag der auf Dividenden ausländischer Herkunft erhobenen ausländischen Steuer, der in Anwendung des zwischen Belgien und dem Quellenstaat der Dividenden abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der diesbezüglichen Gesellschaftssteuer abgezogen wurde.

Dieser in Abzug zu bringende Betrag darf den Teil der Gesellschaftssteuer, der sich anteilmäßig auf diese Dividenden bezieht, nicht übersteigen.

In Zeile 1834 wird der Betrag erklärt, der effektiv in Abzug gebracht werden kann d. h. gegebenenfalls begrenzt auf den Betrag der Gesellschaftssteuer, der anteilmäßig aus diesen Dividenden resultiert.

Rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1840:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1841 bis 1846 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1841:

der tatsächliche und fiktive anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf belgische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden und freigestellte Mobilieneinkünfte belgischer Herkunft von Aktien oder Anteilen, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1842:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen, im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“ eingetragenen Beträge, die bei der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividenden bezeichnet werden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1843:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf ausländische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden ausländischer Herkunft, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums eingelöst oder bezogen wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1844:

der anrechenbare tatsächliche Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht in Zeile 1842 hiervor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden,

in Zeile 1845:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums bezogene Dividenden, die nicht in den Zeilen 1841 bis 1844 hiervoor erwähnt sind,

in Zeile 1846:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums bezogene Einkünfte, die nicht in den Zeilen 1831 und 1841 bis 1845 hiervoor erwähnt sind (siehe insbesondere Art. 279 bis 282 EStGB 92).

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, die für den aktuellen Besteuerungszeitraum rückzahlbar ist

Tragen Sie in Zeile 1850 den Teil der anrechenbaren und rückzahlbaren Steuergutschrift des Stj. 2015 ein, der nicht auf die Gesellschaftssteuer der Stj. 2015 bis 2019 angerechnet werden konnte und somit zu erstatten ist.

RAHMEN - GRUNDLAGE DER WEGZUGSTEUER

Hier wird nach anteilmäßiger Anrechnung der Abzüge, wie in Art. 199 bis 206 EStGB 92 bezeichnet, Folgendes erklärt:

- der Teil des Gesellschaftsvermögens, der als ausgeschüttete Dividende gilt infolge der in Art. 210 § 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Verlegung des Gesellschaftssitzes, der Hauptniederlassung oder des Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat, und in dem Maße, wie diese Dividende aus Mehrwerten auf die infolge des Vorgangs übertragenen Bestandteile hervorgeht, die genutzt und belassen werden am Gesellschaftssitz, in der Hauptniederlassung oder am Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz der Gesellschaft oder in einer ausländischen Niederlassung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat,
- der Teil des Gesellschaftsvermögens, der als ausgeschüttete Dividende gilt infolge einer Fusion, einer Aufspaltung, eines mit einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgangs oder eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs und auf den die Bestimmungen aus Art. 211 EStGB 92 anwendbar sind, und in dem Maße, wie diese Dividende aus Mehrwerten auf die infolge des Vorgangs übertragenen Bestandteile hervorgeht, die genutzt und belassen werden am Gesellschaftssitz einer Gesellschaft oder in einer ausländischen Niederlassung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat,
- für Vorgänge ab dem 01.01.2019, die in Art. 185/1 EStGB 92 bezeichneten Mehrwerte (siehe auch „Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland“ unter der Rubrik „Stille Reserven“ im Rahmen „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Für den noch geschuldeten Restbetrag der auf diese Einkünfte festgelegten Steuer kann die Gesellschaft im Prinzip wählen zwischen:

- der direkten Zahlung,
- oder der gestaffelten Zahlung gemäß Artikel 413/1 § 2 EStGB92.

Die Entscheidung für die gestaffelte Zahlung muss dem zuständigen Einnahmer innerhalb von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids anhand des in Art. 413/1 § 4 EStGB 92 erwähnten Formulars mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung für ausbleibende oder unzureichende Vorauszahlung auf diesen Restbetrag der Steuer nicht anwendbar ist (Art. 218 § 1 Abs. 1 EStGB 92).

RAHMEN - ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS PATENTEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 1868 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Gesellschaft, die in Zeile N 1434 oder O 1434 Einkünfte aus Patenten angegeben hat, den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

In Zeile 1869 wird die Anzahl der Patente eingetragen, für die die Einkünfte in Zeile N 1434 oder O 1434 vermerkt sind und für die die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

RAHMEN - ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS INNOVATIONEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 1880 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn der in Zeile N 1439, N 1442 oder O 1439 eingetragene Abzug für Einkünfte aus Innovationen Beträge enthält, die gemäß einer Vorabentscheidung bestimmt wurden durch Multiplikation der getrennt festgelegten Einkünfte aus Innovationen mit einem Bruch, der aufgrund des Verhältnisses des Mehrwertes der von der Gesellschaft selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Gesamtheit der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht bestimmt wird (Art. 205/3 § 2 EStGB 92).

RAHMEN - GRÖSSE DER GESELLSCHAFT

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob eine Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ gilt oder nicht.

Das Feld in Zeile 1871 wird angekreuzt, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 11 GesGB verbunden ist, so wie in Art. 15 § 6 desselben Gesetzbuches beschrieben (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 1871 ein.

Die Angaben in Zeile 1872 bis 1874 werden auf einer nicht konsolidierten Basis mitgeteilt, es sei denn, das Feld in Zeile 1871 ist angekreuzt (in der Erklärung auf Papier ist in dieser Zeile ein „JA“ eingetragen).

Wenn das Feld in Zeile 1871 angekreuzt ist, sind die Daten in Übereinstimmung mit Art. 15 § 6 Abs. 1 GesGB oder gegebenenfalls mit Art. 15 § 6 Abs. 2 GesGB einzutragen.

In Zeile 1872 wird die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl eingetragen.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl ist die am Ende des Jahres in der Datenbank DIMONA (Königlicher Erlass vom 05.11.2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen) in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte durchschnittliche Zahl Arbeitnehmer.

Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers (Referenzarbeitnehmer) berechnet wird.

In Zeile 1873 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte Jahresumsatz ohne MwSt. eingetragen.

Es handelt sich um den Betrag des Umsatzes, wie er durch den KE/GesGB festgelegt ist.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens „Umsatz“ fällt, gilt als Umsatz die Gesamtheit der Betriebs- und Finanzerträge unter Ausschluss der außerordentlichen Erträge.

In Zeile 1874 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Es handelt sich um den gesamten Buchwert der Aktiva, so wie er im Bilanzschema erscheint, das durch den KE/GesGB festgelegt ist.

BERICHTIGUNGEN UND BEGRENZUNG BESTIMMTER ABZÜGE IN ANWENDUNG DER DIAMANTENREGELUNG

Es handelt sich um die Berichtigungen, die in Anwendung der in Art. 67 bis 70 G 10.08.2015 in der Fassung nach der Änderung durch das G 18.12.2016 vorgesehenen Diamantenregelung in der Erklärung vorgenommen werden müssen.

Berichtigung entsprechend dem pauschal festgelegten Bruttogewinn

Es handelt sich um den gemäß dem Selbstkostenpreis festgelegten Bruttogewinn der verkauften Diamanten.

a) Minusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn geringer ist als der buchhalterisch bestimmte Bruttogewinn, wird diese Differenz in der Erklärung berichtigt über eine Erhöhung des Anfangsbestandes der Rücklagen.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1057 des Rahmens „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ der Betrag dieses Unterschieds eingetragen (negative Berichtigung in Anwendung der Diamantenregelung).

b) *Plusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn*

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn den buchhalterisch bestimmten Bruttogewinn übersteigt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1226 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Nicht abziehbare Wertminderungen auf Bestände und nicht abziehbare Kosten

Es handelt sich um die in der Diamantenregelung vorgesehenen Wertminderungen auf Bestände und nicht abziehbare Kosten.

Der Gesamtbetrag dieser Wertminderungen und Kosten wird in Zeile 1227 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Plusdifferenz zwischen der Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung

Es handelt sich um die Plusdifferenz zwischen der in der Diamantenregelung vorgesehenen Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung innerhalb der Gesellschaft.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1228 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Berichtigung aufgrund des Mindestbetrags des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Wenn das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt, außer wenn der Nettobuchgewinn geringer ist als der vorgenannte Prozentsatz aus Gründen wie Diebstahl, Konkurs eines Kunden oder Konkurs des betroffenen registrierten Diamantenhändlers.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1229 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Begrenzung des Abzugs für Risikokapital, des Abzugs vorheriger Verluste und des aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für Risikokapital abhängig vom Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste und der Betrag des aus () vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für Risikokapital, die tatsächlich abgezogen werden könnten (jeweils in den Zeilen N 1435, N 1436, N 1443 und N 1444 oder O 1435, O 1436 und O 1438 der Erklärung, je nachdem, ob der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2018 oder vor diesem Datum beginnt), sind begrenzt insofern und in dem Maße, wie das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel nach Anwendung eines oder mehrerer dieser Abzüge weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt.